

Oaktree (Lux.) Funds Prospekt

Gesellschaft mit variablem Kapital

August 2019

Dies ist ein Angebot zur Zeichnung von nennwertlosen Anteilen der Oaktree (Lux.) Funds (die „Gesellschaft“). Jeder Anteil ist an einen der Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „Teilfonds“, zusammen die „Teilfonds“) gebunden.

Wichtige Informationen

Wenn Sie Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekt haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder einem anderen Fachberater. Niemand ist berechtigt, Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt oder den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden können. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft haftet nicht für Informationen über die Gesellschaft und die Teilfonds, die nicht im Prospekt oder einem ähnlichen Dokument enthalten sind.

Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit mehreren Teilfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA-Gesetz“) und der Richtlinie 2009/65/EG des Parlaments der Europäischen Union und des Rats vom 13. Juli 2009 („OGAW-Richtlinie“) eingetragen. Diese Registrierung impliziert jedoch keinerlei positive Bewertung der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“), in Bezug auf den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile. Jegliche gegenteilige Erklärung ist unzulässig und rechtswidrig.

Die im Prospekt enthaltenen Informationen gelten am Tage ihrer Veröffentlichung als zutreffend. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann der Prospekt zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Potenzielle Zeichner sollten sich bei der Gesellschaft hinsichtlich eines später herausgegebenen Prospektes informieren.

Die Verbreitung des Prospekts und das Zeichnungsangebot für Anteile können in gewissen Ländern Einschränkungen unterliegen. Personen, die im Besitz des Prospekts sind bzw. die nach Maßgabe dieses Prospekts Anteile zeichnen möchten, sind selbst dafür verantwortlich, sich eigenständig über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der maßgeblichen Rechtssysteme zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die rechtlichen Anforderungen und Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen unterrichten, die sie eventuell nach dem Recht der Länder, deren Bürger sie sind und in denen sie ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben, vorfinden und die sich eventuell auf Zeichnung, Kauf, Besitz oder Veräußerung von Anteilen auswirken.

Eine Anlage in den Anteilen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Anleger sollten diesen Prospekt in seiner Gesamtheit lesen und die in Abschnitt 3 „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bedenken, bevor sie in Anteile eines Teilfonds investieren.

Die Anleger werden auf Abschnitt 4.12 „Steuern“ hingewiesen. Dieser enthält eine kurze Zusammenfassung bestimmter wichtiger Besteuerungsgrundsätze, die möglicherweise in Bezug auf die Anteile relevant sind oder werden.

Des Weiteren veröffentlicht die Gesellschaft Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“). Diese enthalten die Informationen, die Anleger benötigen, um eine fundierte Beurteilung der ihnen vorgeschlagenen Anlage und insbesondere der damit verbundenen Risiken vorzunehmen.

Anteilszeichnungen können nur auf der Grundlage des aktuellen Prospekts, der KIIDs und des Antragsformulars angenommen werden. Die Gesellschaft wird einen Jahresbericht, der die geprüfte Bilanz enthält, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte erstellen. Der Prospekt ist nur in Verbindung mit dem aktuellsten Jahresbericht (und dem aktuellsten Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht wurde) gültig. Diese Berichte sind in ihrer aktuellsten Fassung Bestandteil des Prospektes.

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann in den Genuss der direkten Ausübung von Anlegerrechten gegenüber der Gesellschaft kommt und vor allem zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, wenn er selbst unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilsinhaber direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, in Bezug auf ihre diesbezüglichen Rechte gesonderten, unabhängigen Rat einzuholen.

Bei Widersprüchlichkeiten in Übersetzungen des Prospekts hat die englische Version Vorrang.

Inhalt

1.	Die Gesellschaft	5
2.	Die Teilfonds	5
2.1	Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Global High Yield Bond Fund	5
2.2	Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree North American High Yield Bond Fund	6
2.3	Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree European High Yield Bond Fund	6
2.4	Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Global Convertible Bond Fund	7
2.5	Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Non-U.S. Convertible Bond Fund	7
2.6	Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Emerging Markets Equity Fund	8
2.7	Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree European Convertible Bond Fund	10
3.	Risikofaktoren	11
4.	Anlage in die Teilfonds	11
4.1	Anteilsklassen	11
4.2	Dividendenpolitik	12
4.3	Zeichnung von Anteilen	13
4.4	Umtausch von Anteilen	14
4.5	Rücknahme von Anteilen	14
4.6	Verfahren für Rücknahmen und Umtäusche, die 10 % oder mehr eines Teilfonds ausmachen	16
4.7	Übertragung von Anteilen	16
4.8	Nettoinventarwert	16
4.9	Late Trading	18
4.10	Market Timing	18
4.11	Verhinderung von Geldwäsche	18
4.12	Steuern	18
5.	Geschäftsführung und Verwaltung	19
5.1	Die Gesellschaft	19
5.2	Verwaltungsgesellschaft	20
5.3	Anlageverwalter und Anlageunterverwalter	21
5.4	Verwahrstelle	22
5.5	Verwaltungsstelle, Zahlstelle und Register- und Transferstelle	23
5.6	Hauptvertriebsstelle	24
6.	Allgemeine Informationen	24
6.1	Zusammenlegung, Aufteilung oder Übertragung	24
6.2	Schließung, Auflösung und Liquidation	24
6.3	Master-Feeder-Struktur	25
6.4	Hauptversammlungen	25
6.5	Jahres- und Halbjahresberichte	25
6.6	Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente	25
6.7	Gebühren und Aufwendungen	26
6.8	Interessenkonflikte	26
6.9	Bestmögliche Ausführung	27
6.10	Pooling	27
6.11	Datenschutz	27
6.12	Broker-Geschäfte und Portfoliotransaktionen	27
6.13	Anwendbares Recht	28
	Anhang A – Anlagebefugnisse und -beschränkungen	30
	Anhang B – Risikomanagement	32
	Anhang C – Derivate und effizientes Portfoliomanagement	35
	Allgemeine Bestimmungen	35
	Derivative Finanzinstrumente	35
	Sicherheiten-Politik	36
	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps	36
	Anhang D – Risikofaktoren	37
1.	Allgemeines	37
2.	Risiko im Zusammenhang mit Derivaten	37
3.	Zinsrisiko	37
4.	Kreditrisiko	37
5.	Marktrisiko	38
6.	Hochzinsanleihen	38
7.	Aktienwerte	38
8.	Währungsrisiko	38
9.	Gegenparteirisiko	38
10.	Risiko währungsabgesicherter Anteilsklassen	38
11.	Liquiditätsrisiko	38
12.	Anlagen in Schwellenmärkten	38
13.	Anlagen in China	39

14.	Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect-System	40
15.	Anlagen in Indien	43
16.	Anlagen in Russland	44
17.	Notleidende Wertpapiere	44
19.	Allgemeine Steuerrisiken.....	44
20.	WBS.....	45
	Informationen für Anleger in der Schweiz.....	46

Begriffsbestimmungen

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen: Alle Verweise auf Gesetze und Dokumente beziehen sich auf Gesetze und Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung. Andere Begriffe sind im Prospekt definiert.

„Verwaltungsstelle“	State Street Bank Luxembourg, S.C.A., als Verwaltungsstelle
„Satzung“	Satzung der Gesellschaft
„Verwaltungsrat“	Verwaltungsrat
„Geschäftstag“	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind
„Gesellschaft“	Oaktree (Lux.) Funds
„CSSF“	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i>
„Ablauffrist“	Der Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag in Bezug auf einen Bewertungstag bei der Transferstelle eingehen muss, damit der Antrag an dem entsprechenden Bewertungstag bearbeitet werden kann.
„Verwahrstelle“	State Street Bank Luxembourg, S.C.A., als Verwahrstelle
„Verwaltungsratsmitglied“	Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft
„Notleidende Wertpapiere“	Wertpapiere, deren Emittent einen Insolvenzantrag stellt, Gegenstand eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung des Verfahrens abgewiesen wird, oder die Befreiung von seinen Gläubigern im Rahmen eines Insolvenz- oder Sanierungsgesetzes beantragt
„Hauptvertriebsstelle“	Oaktree Capital Management (UK) LLP, als Hauptvertriebsstelle
„Globale Verwaltungsgebühr“	In Bezug auf jede Anteilsklasse die zusammengenommene Vertriebs- und Portfolioverwaltungsgebühr, wie in Abschnitt 2 „die Teilfonds“ dargelegt
„Anlageverwalter“	In Bezug auf jeden Teilfonds der Anlageverwalter, der mit der Verwaltung des Vermögens des betreffenden Teilfonds beauftragt wird, wie in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ dargelegt
„KIID“	Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen
„Verwaltungsgesellschaft“	FundRock Management Company S.A., als Verwaltungsgesellschaft
„NIW“ oder „Nettoinventarwert“	Nettoinventarwert
„Oaktree“	Oaktree Capital Management, L.P.
„Anderer Fonds“	Anderer von einem Anlageverwalter verwaltete Fonds und Konten
„Nicht zugelassene Personen“	Eine Person, Firma, Personengesellschaft oder Körperschaft, deren Besitz von Anteilen nach alleinigem Dafürhalten und Ermessen des Verwaltungsrats den Interessen der bestehenden Anteilhaber oder der Gesellschaft schaden kann, wenn es zu einer Verletzung von luxemburger oder sonstigen Gesetzen oder Vorschriften führt oder wenn sich als Folge für die Gesellschaft möglicherweise steuerliche Nachteile, Geld- oder Vertragsstrafen ergeben, die sonst nicht eingetreten wären. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Nicht zugelassene Personen“ US-Personen mit einschließt.
„Rücknahmegebühr“	Rücknahmegebühr, wie in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ dargelegt
„Referenzwährung“	In Bezug auf jeden Teilfonds die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, wie in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ dargelegt
„Anteil“	Ausgegebener Anteil an der Gesellschaft
„Anteilsklasse“	Klasse von Anteilen
„Anteilhaber“	Inhaber eines oder mehrerer Anteile
„Teilfonds“	Teilfonds der Gesellschaft
„Ausgabeaufschlag“	Ausgabeaufschlag, wie in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ dargelegt
„Transferstelle“	State Street Bank Luxembourg, S.C.A., als Transferstelle
„OGA-Gesetz“	Das luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
„OGAW-Verordnung“	Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen
„Bewertungstag“	In Bezug auf jeden Teilfonds und soweit in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ nicht anders angegeben, jeder Geschäftstag, der nicht in einen Zeitraum fällt, in dem die Ermittlung des NIW des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist
„WBS“	Whole Business Securitization. Bezeichnet eine Finanzierungsform, bei der die Cashflows aus der gesamten Bandbreite der operativen Erträge eines Unternehmens oder einem getrennten Teil eines größeren Unternehmens

stammen. Diese Art der Verbriefung beruht auf der Mittelbeschaffung durch die Ausgabe gesicherter Kredite durch Zweckgesellschaften.

1. Die Gesellschaft

Oaktree (Lux.) Funds ist eine Aktiengesellschaft, die in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des OGA-Gesetzes registriert ist (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft stellt eine einzige Rechtseinheit dar und ist als Umbrella-Fonds strukturiert, der eine Reihe von Teilfonds anbietet (jeweils ein „Teilfonds“, zusammen die „Teilfonds“). Es besteht keine wechselseitige Haftung zwischen Teilfonds und jeder Teilfonds ist für alle ihm zugeordneten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten allein verantwortlich. Weitere Informationen über die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die übrigen Dienstleister finden sich in Abschnitt 5 „Geschäftsführung und Verwaltung“.

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, Anteilshabern der Gesellschaft („Anteilshaber“) eine Auswahl professionell verwalteter Teilfonds zu bieten, die in ein breites Spektrum übertragbarer Wertpapiere investieren, um aus dem investierten Kapital eine optimale Rendite zu erzielen und gleichzeitig das Anlagerisiko durch Diversifikation zu reduzieren.

2. Die Teilfonds

Das spezifische Anlageziel und die anderen Merkmale der jeweiligen Teilfonds sind nachstehend beschrieben. Alle Teilfonds unterliegen darüber hinaus den in Anhang A „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und Anhang B „Risikomanagement“ festgelegten Beschränkungen.

2.1 Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Global High Yield Bond Fund

2.1.1 Anlagepolitik und Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Dazu investiert der Teilfonds vorwiegend in hochverzinsliche Unternehmensanleihen, wobei der Schwerpunkt auf nordamerikanischen und europäischen Emittenten liegt.

Der Teilfonds kauft weder Schuldtitel oder Schuldverschreibungen, die von Moody's mit Caa1 oder niedriger bzw. von S&P mit CCC+ oder niedriger bewertet sind, noch vergleichbare Schuldtitel oder Schuldverschreibungen ohne Rating, falls unmittelbar nach und infolge eines solchen Kaufs über 35 % des NIW in solchen Schuldtiteln oder Schuldverschreibungen angelegt wären.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidende Wertpapiere investieren. Zusätzlich darf der Teilfonds als Ergänzung in Whole Business Securitisations (WBS) investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

2.1.2 Anlageverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.

2.1.3 Anlageunterverwalter

Oaktree Capital Management (UK) LLP

2.1.4 Referenzwährung

USD

2.1.5 Ablaufrist und Zahlung

15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Bewertungstag.

Zeichnungs- und Rücknahmegelder müssen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

2.1.6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in überwiegend von nordamerikanischen und europäischen Emittenten begebene Hochzinsanleihen investieren möchten. Er ist für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die Risiken des Teilfonds verstehen und akzeptieren und in der Lage und bereit sind, Verluste zu tragen.

2.1.7 Anteilsklassen

Klasse	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebestand (in Handelswährung)	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Rücknahmegebühr	Zeichnungen, Umtäusche, Rücknahmen
R	1,20 %	-	2 %	2 %	Täglich
E	0,60 %	-	-	-	Täglich
G	0,80 %	500.000	-	-	Täglich
I	0,50 %	2.000.000	-	-	Täglich
J	0,60 %	-	-	-	Täglich
Z	n. z.	50.000.000	-	-	Täglich

2.2 Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree North American High Yield Bond Fund

2.2.1 Anlagepolitik und Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Dazu investiert der Teilfonds vorwiegend in auf US-Dollar lautende hochverzinsliche Unternehmensanleihen, die von nordamerikanischen Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidende Wertpapiere investieren. Zusätzlich darf der Teilfonds als Ergänzung in Whole Business Securitisations (WBS) investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

2.2.2 Anlageverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.

2.2.3 Referenzwährung

USD

2.2.4 Ablaufrist und Zahlung

15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Bewertungstag.

Zeichnungs- und Rücknahmegelder müssen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

2.2.5 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in überwiegend von nordamerikanischen Emittenten begebene Hochzinsanleihen investieren möchten. Er ist für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die Risiken des Teilfonds verstehen und akzeptieren und in der Lage und bereit sind, Verluste zu tragen.

2.2.6 Anteilsklassen

Klasse	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebestand (in Handelswährung)	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Rücknahmegebühr	Zeichnungen, Umtäusche, Rücknahmen
R	1,20 %	-	2 %	2 %	Täglich
E	0,60 %	-	-	-	Täglich
I	0,50 %	2.000.000	-	-	Täglich
J	0,60 %	-	-	-	Täglich
Z	n. z.	50.000.000	-	-	Täglich

2.3 Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree European High Yield Bond Fund

2.3.1 Anlagepolitik und Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Dazu investiert der Teilfonds vorwiegend in hochverzinsliche Anleihen, die von europäischen Emittenten begeben werden, sowie ergänzend in hochverzinsliche Anleihen, die auf europäische Währungen lauten und von nordamerikanischen Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidende Wertpapiere investieren. Zusätzlich darf der Teilfonds als Ergänzung in Whole Business Securitisations (WBS) investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

2.3.2 Anlageverwalter

Oaktree Capital Management (UK) LLP

2.3.3 Referenzwährung

EUR

2.3.4 Ablaufrist und Zahlung

15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Bewertungstag.

Zeichnungs- und Rücknahmegelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

2.3.5 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die überwiegend in von europäischen Emittenten begebene Hochzinsanleihen sowie in von nordamerikanischen Emittenten begebene, auf europäische Währungen lautende Hochzinsanleihen investieren möchten. Er ist für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die Risiken des Teilfonds verstehen und akzeptieren und in der Lage und bereit sind, Verluste zu tragen.

2.3.6 Anteilsklassen

Klasse	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebestand (in Handelswährung)	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Rücknahmegebühr	Zeichnungen, Umtäusche, Rücknahmen
R	1,20 %	-	2 %	2 %	Täglich
E	0,60 %	-	-	-	Täglich
I	0,50 %	2.000.000	-	-	Täglich
J	0,60 %	-	-	-	Täglich
Z	n. z.	50.000.000	-	-	Täglich

2.4 Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Global Convertible Bond Fund

2.4.1 Anlagepolitik und Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine attraktive Gesamtrendite durch eine Kombination von laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dazu investiert der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus wandelbaren US- und Nicht-US-Wertpapieren sowie hochverzinslichen Wertpapieren. Es ist nicht erforderlich, dass ein Wertpapier von einer Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet ist. Die relative Allokation des NIW des Teilfonds ist wie folgt: 10-90 % wandelbare US-Wertpapiere (einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere, bei denen es sich überwiegend um US-Wertpapiere handelt) und 10-90 % wandelbare Nicht-US-Wertpapiere. Die genaue Allokation innerhalb dieser Bandbreiten variiert von Zeit zu Zeit aufgrund von Marktschwankungen, der relativen Verfügbarkeit attraktiver Gelegenheiten und anderer Faktoren, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen berücksichtigen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, versucht der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren zu investieren, die jeweils und somit auch zusammen einen Prozentsatz an den Gewinnen der zugrunde liegenden Aktien erfassen können, der höher ist als die durch diese Wertpapiere widergespiegelten prozentualen Verluste.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidende Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

2.4.2 Anlageverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.

2.4.3 Referenzwährung

USD

2.4.4 Ablaufrist und Zahlung

15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Bewertungstag.

Zeichnungs- und Rücknahmegelder müssen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

2.4.5 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in wandelbare Wertpapiere von Emittenten aus aller Welt investieren möchten. Er ist für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die Risiken des Teilfonds verstehen und akzeptieren und in der Lage und bereit sind, Verluste zu tragen.

2.4.6 Anteilsklassen

Klasse	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebestand (in Handelswährung)	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Rücknahmegebühr	Zeichnungen, Umtäusche, Rücknahmen
R	1,20 %	-	2 %	2 %	Täglich
E	0,60 %	-	-	-	Täglich
I	0,50 %	2.000.000	-	-	Täglich
J	0,60 %	-	-	-	Täglich
Z	n. z.	50.000.000	-	-	Täglich

2.5 Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Non-U.S. Convertible Bond Fund

2.5.1 Anlagepolitik und Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine attraktive Gesamtrendite durch eine Kombination von laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dazu investiert der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus wandelbaren Nicht-US-Wertpapieren. Es ist nicht erforderlich, dass ein Wertpapier von einer Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet ist. Um dieses Ziel zu erreichen, versucht der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren zu investieren, die jeweils und somit auch zusammen einen Prozentsatz an den Gewinnen der zugrunde liegenden Aktien erfassen können, der höher ist als die durch diese Wertpapiere widergespiegelten prozentualen Verluste.

Der Teilfonds investiert nicht in wandelbare US-Wertpapiere.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidende Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

2.5.2 Anlageverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.

2.5.3 Referenzwährung

EUR

2.5.4 Ablaufrist und Zahlung

15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Bewertungstag.

Zeichnungs- und Rücknahmegelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

2.5.5 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in wandelbare Nicht-US-Wertpapiere von Emittenten aus aller Welt investieren möchten. Er ist für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die Risiken des Teilfonds verstehen und akzeptieren und in der Lage und bereit sind, Verluste zu tragen.

2.5.6 Anteilsklassen

Klasse	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebestand (in Handelswährung)	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Rücknahmegebühr	Zeichnungen, Umtäusche, Rücknahmen
R	1,20 %	-	2 %	2 %	Täglich
E	0,60 %	-	-	-	Täglich
I	0,50 %	2.000.000	-	-	Täglich
J	0,60 %	-	-	-	Täglich
Z	n. z.	50.000.000	-	-	Täglich

2.6 Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Emerging Markets Equity Fund

2.6.1 Anlagepolitik und Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mithilfe einer Long-Only-Anlagestrategie attraktive risikobereinigte Renditen im Vergleich zum Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Index Net zu erreichen. Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktien und ähnliche Instrumente von (a) Unternehmen, die in der Benchmark enthalten sind, oder (b) Unternehmen, die sich in einem Risikoland befinden, das in der Benchmark enthalten ist oder von der Weltbank nicht als Land mit hohem Einkommen eingestuft wird. Zusätzlich darf der Teilfonds auch Anlagen tätigen, die nicht den vorstehenden Kriterien entsprechen.

Der Teilfonds wird im Einklang mit Artikel 41 (2) des OGA-Gesetzes maximal 5 % seines NIW in Privatplatzierungen anlegen, die keinen Bezug zu börsennotierten Wertpapieren aufweisen und nicht mit kurzfristigen Registrierungsrechten verbunden sind.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidende Wertpapiere investieren. Zusätzlich darf der Teilfonds über Institutionen, die den Status eines Qualified Foreign Institutional Investor („QFII“) in der Volksrepublik China („VRC“) erhalten haben, und/oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken Derivate einsetzen (einschließlich P-Notes).

2.6.2 Angaben zu spezifischen Anlagen

Anlagen in China

Gemäß den geltenden Vorschriften in der VRC können ausländische Anleger in China über Institutionen, die den QFII-Status in der VRC erhalten haben und P-Notes oder andere Zugangsprodukte ausgeben, die ein Engagement in chinesischen A-Aktien bieten, in chinesische A-Aktien investieren. Die aktuellen QFII-Vorschriften sehen strenge Beschränkungen (einschließlich Vorschriften zu Anlagebeschränkungen, Mindesthaltedauer, QFII-Quoten-Nutzung und Rückführung von Kapital und Gewinnen) für Anlagen in chinesischen A-Aktien vor.

Unter extremen Umständen kann der Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagegelegenheiten Verluste erleiden oder aufgrund von QFII-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des Marktes für chinesische A-Aktien und/oder verzögerter oder unterbrochener Ausführungen oder Abwicklungen von Geschäften seine Anlageziele oder Strategie nicht umsetzen oder verfolgen. Auch kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds weiterhin vom QFII profitiert. Sollte der QFII seinen QFII-Status verlieren, sich zurückziehen oder ausgeschlossen werden oder sollte die QFII-Quote zurückgenommen oder reduziert werden, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, über die vom QFII ausgegebenen P-Notes oder andere Zugangsprodukte in chinesische A-Aktien zu investieren, und kann daher gezwungen sein, seine Bestände zu veräußern, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds haben könnte.

Darüber hinaus werden die Anlagen des Teilfonds in P-Notes oder anderen Zugangsprodukten, die sich auf chinesische A-Aktien und andere auf RMB lautende zulässige Wertpapiere beziehen, in US-Dollar an den Teilfonds ausgegeben, während die Anlagen des QFII in den zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien in RMB erfolgen. Der Teilfonds ist dann bei solchen Anlagen den Wechselkursschwankungen zwischen seiner Referenzwährung und dem RMB ausgesetzt.

Des Weiteren kann der Teilfonds das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm nutzen, um in chinesische A-Aktien zu investieren, wie im Abschnitt 14 „Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect-System“ in Anhang D näher beschrieben.

Darüber hinaus sind Investitionen in China mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend wird besonders auf die Risikofaktoren hingewiesen, die in Abschnitt 13 „Anlagen in China“ in Anhang D „Risikofaktoren“ beschrieben sind.

Anlagen in Indien

Anlagen in Indien sind mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend wird besonders auf die Risikofaktoren hingewiesen, die in Abschnitt 15 „Anlagen in Indien“ in Anhang D „Risikofaktoren“ beschrieben sind.

Anlagen in Russland

Anlagen in Russland sind mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend wird besonders auf die Risikofaktoren hingewiesen, die in Abschnitt 16 „Anlagen in Russland“ in Anhang D „Risikofaktoren“ beschrieben sind.

Anlagen in Derivaten

Der Teilfonds kann Derivate und Finanzinstrumente einsetzen, um Zugang zu Wertpapieren an lokalen Märkten zu erhalten, wenn der Zugang zu diesen Märkten reguliert oder eingeschränkt ist. Gegenparteien solcher Derivate oder Finanzinstrumente werden Banken oder Broker-Dealer sein. Weitere Informationen zu den Kontrahenten werden im Jahresbericht veröffentlicht. Die Bedingungen der einzelnen Derivate und Finanzinstrumente sind je nach Gegenpartei unterschiedlich und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Der Teilfonds muss für jeden Referenzvermögenswert Sicherheiten hinterlegen. Abhängig von den Bedingungen eines bestimmten Derivats oder Finanzinstruments kann es dem Teilfonds auch gestattet oder vorgeschrieben sein, von Zeit zu Zeit aufgrund von Änderungen des Marktwerts des Referenzvermögenswerts Sicherheiten hinzuzufügen (oder abzuziehen). Unter bestimmten Umständen, auch wenn der Teilfonds nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Sicherheiten zu stellen, kann die Gegenpartei das Derivat oder Finanzinstrument ganz oder teilweise kündigen.

Die Anlage in P-Notes (Participatory Notes) beinhaltet OTC-Transaktionen mit Dritten. Wenn der Teilfonds in P-Notes investiert, ist er daher nicht nur den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Aktie, sondern auch dem Ausfallrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Bei einem Ausfall der Gegenpartei kann der gesamte Marktwert der Aktien verloren gehen.

EU-Benchmark-Verordnung

MSCI Limited, der Administrator des Referenzindex, ist in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („EU-Benchmark-Verordnung“), eingetragen. Anleger können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft ein Exemplar des von der EU-Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Notfallplans der Gesellschaft erhalten. In dem Notfallplan sind die Maßnahmen dargelegt, die ergriffen würden, wenn eine Benchmark wesentlich geändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

2.6.3 Anlageverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.

2.6.4 Referenzwährung

USD

2.6.5 Ablaufrist und Zahlung*Zeichnungen*

15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag.

Zeichnungsgelder müssen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Rücknahmen

15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg, einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag.

Rücknahmegelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

2.6.6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in Aktien investieren möchten, die in Schwellenländern notiert sind. Er ist für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die Risiken des Teilfonds verstehen und akzeptieren und in der Lage und bereit sind, Verluste zu tragen.

2.6.7 Anteilsklassen

Klasse	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebestand (in Handelswährung)	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Rücknahmegebühr	Zeichnungen, Umtäusche, Rücknahmen
R	1,60 %	-	2 %	2 %	Täglich
E	1,00 %	-	-	-	Täglich
I	0,80 %	2.000.000	-	-	Täglich
J	0,90 %	-	-	-	Täglich
Z	n. z.	50.000.000	-	-	Täglich

2.6.8 Zusätzliche Beschränkungen bei der Zeichnung von Anteilen*Anleger aus Indien*

Die Anteile des Teilfonds werden keinesfalls direkt oder indirekt an in Indien ansässige Personen beworben, angeboten, vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Anteile des Teilfonds werden nicht angenommen, wenn der Erwerb der Anteile aus Mitteln finanziert wird, die aus Quellen in Indien stammen.

Wie in Abschnitt 4.5.4 „Zwangsrücknahmen“ beschrieben, ist die Gesellschaft auch unter anderen Umständen berechtigt, die von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise vollständig oder teilweise zurückzunehmen, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt, dass durch die

Zwangsrücknahme wesentliche rechtliche, regulatorische, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, administrative oder andere Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass solche Anteile von Anteilnehmern gehalten werden, die nicht zum Erwerb oder Besitz solcher Anteile berechtigt sind oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Halten solcher Anteile im Rahmen geltender Gesetze und Vorschriften nicht erfüllen. Daher sollten Anteilnehmer beachten, dass die für ihren Anteilsbesitz an dem Teilfonds geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen spezifische lokale Anforderungen gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften enthalten können, und dass die Nichteinhaltung dieser Anforderungen zur Beendigung ihrer Anlage in dem Teilfonds, zur (vollständigen oder teilweisen) Zwangsrücknahme ihrer Anteile am Teilfonds, zur Einbehaltung von Rücknahmegeldern oder anderen Maßnahmen der zuständigen örtlichen Behörden führen kann, die sich auf die Anlagen der Anteilnehmer im Teilfonds auswirken.

Anleger aus China

Seitens der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten wurde und wird im Zusammenhang mit der Werbung, dem Angebot, dem Vertrieb oder dem Verkauf der Anteile des Teilfonds in oder aus der VRC weder ein Antrag bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der VRC eingereicht noch eine Registrierung angestrebt. Die direkte oder indirekte Werbung, das Angebot, der Vertrieb oder der Verkauf der Anteile des Teilfonds an in der VRC ansässige Personen sind seitens der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten nicht beabsichtigt und finden nicht statt.

Es ist nicht vorgesehen, die Anteile des Teilfonds innerhalb der VRC oder an Anleger in der VRC anzubieten oder zu verkaufen. Ein Anleger in der VRC darf keine Anteile zeichnen, es sei denn, dies ist ihm im Rahmen aller relevanten Gesetze, Regeln, Verordnungen, Mitteilungen, Richtlinien, Aufträge oder sonstigen regulatorischen Anforderungen in der VRC in der jeweils gültigen Fassung, die von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde der VR China erlassen wurden und für diesen Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten (unabhängig davon, ob sie rechtskräftig sind oder nicht), gestattet. Anleger in der VRC sind gegebenenfalls selbst dafür verantwortlich, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen (falls vorhanden) von allen relevanten Regierungsbehörden der VR China einzuholen, insbesondere von der State Administration of Foreign Exchange, der China Securities Regulatory Commission und/oder anderen maßgeblichen Aufsichtsbehörden, und alle maßgeblichen Vorschriften in der VRC einzuhalten, insbesondere alle relevanten Devisenbestimmungen und/oder Bestimmungen für Auslandsinvestitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) und der geltenden Gesetze und Vorschriften in gutem Glauben und aus triftigen Gründen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers alle Maßnahmen ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, darunter die Zwangsrücknahme der Anteile, die sich im Besitz des jeweiligen Anlegers befinden.

Personen, die in den Besitz des Prospekts oder von Anteilen gelangen können, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

2.7 Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree European Convertible Bond Fund

2.7.1 Anlagepolitik und Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine attraktive Gesamtrendite durch eine Kombination von laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dazu investiert der Fonds vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus wandelbaren europäischen Wertpapieren sowie ergänzend in russische wandelbare Wertpapiere. Es ist nicht erforderlich, dass ein Wertpapier von einer Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet ist. Um dieses Ziel zu erreichen, versucht der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren zu investieren, die jeweils und somit auch zusammen einen Prozentsatz an den Gewinnen der zugrunde liegenden Aktien erfassen können, der höher ist als die durch diese Wertpapiere widergespiegelten prozentualen Verluste.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in notleidende Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

2.7.2 Angaben zu spezifischen Anlagen

Anlagen in Russland

Anlagen in Russland sind mit spezifischen Risiken verbunden. Dementsprechend wird besonders auf die Risikofaktoren hingewiesen, die in Abschnitt 16 „Anlagen in Russland“ in Anhang D „Risikofaktoren“ beschrieben sind.

2.7.3 Anlageverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.

2.7.4 Referenzwährung

EUR

2.7.5 Ablaufrist und Zahlung

15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Bewertungstag.

Zeichnungs- und Rücknahmegelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

2.7.6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in wandelbare Wertpapiere, auch solche ohne Investment-Grade-Rating investieren möchten, die vornehmlich von Emittenten in Europa und ergänzend von Emittenten in Russland begeben werden. Er ist für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die Risiken des Teilfonds verstehen und akzeptieren und in der Lage und bereit sind, Verluste zu tragen.

2.7.7 Anteilsklassen

Klasse	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebestand (in Handlungswährung)	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Rücknahmegebühr	Zeichnungen, Umtäusche, Rücknahmen
R	1,20 %	-	2 %	2 %	Täglich
E	0,60 %	-	-	-	Täglich
I	0,50 %	2.000.000	-	-	Täglich

Klasse	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebestand (in Handelswahrung)	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Rucknahmegebuhr	Zeichnungen, Umtausche, Rucknahmen
J	0,60 %	-	-	-	Taglich
F ¹	0,40 %	-	-	-	Taglich
Z	n. z.	50.000.000	-	-	Taglich

¹ Wenn fur diese Anteilsklasse Zeichnungen in Hohre von insgesamt 300 Mio. EUR eingegangen sind, wird sie fur Zeichnungen von neuen und bestehenden Anlegern geschlossen.

3. Risikofaktoren

Eine Beschreibung der Hauptrisiken in Verbindung mit der Gesellschaft finden Sie in Anhang D „Risikofaktoren“.

Die Gesellschaft konnte von anderen Risiken betroffen sein. Die Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollstandigkeit.

4. Anlage in die Teilfonds

4.1 Anteilsklassen

Die Gesellschaft ist ohne Einschrankung berechtigt, in jedem Teilfonds eine oder mehrere verschiedene Anteilsklassen („Anteile“ und „Anteilsklassen“) auszugeben. Anteile werden in unverbriefter, registrierter Form ausgegeben, d. h., der Name des Eigentumers wird im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen. Es werden keine Anteilsbescheinigungen an die Anteilsinhaber („Anteilsinhaber“) ausgegeben. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und mussen bei Zeichnung voll bezahlt werden.

Die Anteile werden zu einem Preis ausgegeben, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil basiert (gegebenenfalls zuzuglich eines Ausgabeaufschlags).

Die Anteile sind frei ubertragbar, abgesehen von den in Abschnitt 4.7 „Ubertragung von Anteilen“ dargelegten Ausnahmen. Nach der Ausgabe haben die Anteile Anspruch auf gleichberechtigte Beteiligung an den Gewinnen und Ausschuttungen der Teilfonds sowie an den Liquidationserlosen der Teilfonds. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet und jeder Anteil ist bei den Hauptversammlungen der Anteilsinhaber mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Anteile konnen als Anteilsbruchteile von bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch Anspruch auf die Beteiligung an Ausschuttungen und Liquidationserlosen.

Die Anteilsklassen konnen an der Luxemburger Borse notiert werden, wie von der Gesellschaft festgelegt.

Nach Eingang eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rucknahmeantrags bei der Transferstelle kann dieser nicht mehr zuruckgezogen werden, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ist in dem entsprechenden Zeitraum ausgesetzt.

Jede Anteilsklasse ist durch eine grundlegende Anteilsklassenbezeichnung (E, F, G, I, J, R oder Z) gekennzeichnet. Gegebenenfalls konnen der Bezeichnung der Basis-Anteilsklasse ein oder mehrere Suffixe (definiert in Abschnitt 4.1.2 „Anteilsklassen-Suffixe“ unten) angefugt werden, um bestimmte Eigenschaften anzuzeigen. Beispielsweise bezeichnet „Ih USD“ abgesicherte, auf US-Dollar lautende I-Anteile.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie die Bezeichnungen und Namenszusatze der Anteilsklassen zusammenwirken, um die Art der Anteilsklasse anzugeben.

Bezeichnung der Anteilsklasse	Absicherungspolitik Suffix	Wahrung der Anteilsklasse Suffix	Ausschuttungspolitik Suffix
E	Nicht abgesichert	Kein Suffix	Thesaurierungs- anteile
F			<i>thes</i>
G			
I	<i>Oder</i>	Anteils- wahrung	<i>Oder</i>
J		Magebliche Wahrungs- darstellung in drei Buchstaben	
R	Portfolio abgesichert	z. B. EUR / USD	Ausschuttungs- anteile
Z			<i>auss</i>

4.1.1 Anteilsklassenbezeichnungen

Die Anteilsklassenbezeichnungen lauten wie folgt:

E	Private Anleger, die uber Finanzmittler investieren, welche: (a) gema den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und behalten durfen (in der Europaischen Union gehoren dazu Finanzmittler, die diskretionares Portfoliomanagement und/oder Anlageberatung auf unabhangiger Basis anbieten); (b) eine nicht unabhangige Anlageberatung anbieten und gema individuellen Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovision annehmen und behalten durfen; oder (c) eine eingeschrankte Beratung im Sinne des britischen Retail Distribution Review (RDR) anbieten.
----------	--

F	Anleger „der ersten Stunde“, bis die eingegangenen Zeichnungsbeträge von Anlegern, die F-Anteile zeichnen, den für den betreffenden Teilfonds festgesetzten Betrag erreicht haben, berechnet auf Basis der einzelnen Teilfonds und nicht für die F-Anteile aller Teilfonds zusammengefasst (wobei die Gesellschaft nach ihrem Ermessen etwas anderes festlegen kann). Wenn Zeichnungen für F-Anteile in Höhe dieses festgesetzten Betrags eingegangen sind, wird die Anteilsklasse F für Zeichnungen von neuen und bestehenden Anlegern geschlossen. Die Annahme von Zeichnungen für F-Anteile durch die Gesellschaft kann nach dem Ermessen der Gesellschaft von der Unterzeichnung einer separaten Vereinbarung zwischen dem Anleger und dem Portfoliomanager oder einem seiner verbundenen Unternehmen abhängig gemacht werden.
G	Alle Anleger. Soweit Finanzmittler und/oder Nominees Anteile auf Rechnung ihrer Kunden halten, muss die Mindestanlageanforderung auf der Ebene des Kunden erfüllt werden. Wenn ein oder mehrere Rückgaben durch einen Anleger dazu führen, dass er weniger als den Mindestanlagebetrag hält, kann die Gesellschaft einen Umtausch in eine andere Anteilsklasse erzwingen, deren Anteile ein solcher Anleger halten darf.
I	Institutionelle Anleger nach dem Ermessen der Gesellschaft. Die Anleger müssen nachweisen, dass sie als institutionelle Anleger gelten, indem sie ausreichende Belege für ihren Status vorlegen. Anteile der Klasse I dürfen nicht über gebührenpflichtige Plattformen oder Vermittler erworben oder gehalten werden. Sollte das Konto eines bestehenden Anlegers mit Gebühren für eine Plattform oder einen Finanzmittler belastet werden, so kann die Gesellschaft einen Umtausch in eine andere Anteilsklasse erzwingen, deren Anteile dieser Anleger halten darf und die möglicherweise eine höhere globale Verwaltungsgebühr aufweist. Soweit Finanzmittler und/oder Nominees Anteile auf Rechnung ihrer Kunden halten, muss die Mindestanlageanforderung auf der Ebene des Kunden erfüllt werden. Wenn die Rückgabe von Anteilen durch einen institutionellen Anleger dazu führt, dass er weniger als den Mindestanlagebetrag hält, kann die Gesellschaft einen Umtausch in eine andere Anteilsklasse erzwingen, deren Anteile ein solcher institutioneller Anleger halten darf und die möglicherweise eine höhere globale Verwaltungsgebühr aufweist.
J	Institutionelle Anleger nach dem Ermessen der Gesellschaft. Die Anleger müssen nachweisen, dass sie als institutionelle Anleger gelten, indem sie ausreichende Belege für ihren Status vorlegen.
R	Alle Anleger.
Z	Institutionelle Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen haben oder über einen Finanzmittler investieren, der eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet hat. Die Anleger müssen nachweisen, dass sie als institutionelle Anleger gelten, indem sie ausreichende Belege für ihren Status vorlegen. Keine Verwaltungsgebühr. Eine Verwaltungsgebühr ist gemäß der jeweiligen Vermögensverwaltungs-, Kooperations- oder anderen ähnlichen Vereinbarung zu zahlen. Wenn die betreffende Vereinbarung gekündigt wird, kann die Gesellschaft einen Umtausch in eine andere Anteilsklasse erzwingen, deren Anteile dieser Anleger halten darf und die möglicherweise eine höhere globale Verwaltungsgebühr aufweist.

Möglicherweise sind nicht alle Anteilsklassen in allen Teilfonds verfügbar. Die in den einzelnen Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen sind im aktuellen Antragsformular aufgeführt.

4.1.2 Anteilsklassen-Suffixe

Die Anteilsklassen-Suffixe lauten wie folgt:

thes	Thesaurierungsanteile. Es werden keine Dividenden in Bezug auf thesaurierende Anteilsklassen gezahlt.
auss	Ausschüttungsanteile. Ausschüttungsanteile schütten im Wesentlichen alle Erträge, die diese Anteile über einen Ausschüttungszeitraum erzielen, nach Abzug aller diesen Anteilen zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen aus.
h	Abgesicherte Anteile. Abgesicherte Anteile werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in einer oder mehreren alternativen Währungen ausgegeben. Der betreffende Teilfonds sichert die Referenzwährung des Teilfonds gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilsklasse ab (ohne Bezugnahme auf die Währungsengagements des Teilfonds-Portfolios). Abgesicherte Anteilsklassen tragen die spezifischen Kosten, die sich aus der Währungsabsicherung ergeben.

Die Währung der abgesicherten Anteilsklasse wird durch eine Abkürzung aus drei Buchstaben (wie CHF oder EUR) angezeigt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit Anteilsklassen in Form von Ausschüttungs- oder Thesaurierungsanteilen bzw. in jeder weiteren frei konvertierbaren Währung aufliegen.

4.2 Dividendenpolitik

Im folgenden Abschnitt sind die Unterschiede zwischen Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteilen zusammengefasst.

4.2.1 Ausschüttungsanteile

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber entscheidet jedes Jahr auf der Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrats, wie die Nettoerträge jeder ausschüttenden Anteilsklasse in jedem Teilfonds (falls vorhanden) behandelt werden, und kann jeweils Dividenden erklären. Zusätzlich zu diesen Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden nach Maßgabe des luxemburgischen Rechts beschließen.

Ein Teil oder die Gesamtheit des Nettoertrags, der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne sowie ein Teil des Nettovermögens der Gesellschaft können ausgeschüttet werden, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft nach dieser Ausschüttung insgesamt mehr als 1.250.000 EUR beträgt.

Alle Ausschüttungen erfolgen in bar oder, mit Zustimmung des Verwaltungsrats und der jeweiligen Anteilshaber, in Sachleistungen. Sachausschüttungen werden jeweils in einem Bericht, der von dem als *réviseur d'entreprises agréé* qualifizierten Abschlussprüfer der Gesellschaft gemäß den Anforderungen des Luxemburger Rechts erstellt wird, bewertet. Die Kosten für den Bericht tragen die entsprechenden Anteilshaber. Sachausschüttungen an die jeweiligen Anteilshaber werden, soweit möglich, unter Berücksichtigung einer fairen und gleichberechtigten Behandlung der Interessen aller Anteilshaber vorgenommen. Wenn die Gesellschaft ganz oder teilweise Sachausschüttungen leistet, unternimmt sie angemessene Anstrengungen, um die Sachwerte im Einklang mit dem geltenden Recht und den Bedingungen der Sachausschüttungen an jeden Anteilshaber im Verhältnis zu den jeweils von ihm gehaltenen Anteilen auszuschütten.

4.2.2 Thesaurierungsanteile

Der den thesaurierenden Anteilsklassen entsprechende Teil des Nettoertrags wird im jeweiligen Teilfonds zugunsten der thesaurierenden Anteilsklassen kapitalisiert. In Bezug auf Thesaurierungsanteile werden keine Dividenden gezahlt: Alle Zinserträge und sonstigen Erträge werden täglich im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteilsklassen abgezogen.

4.2.3 Allgemeine Informationen zu den Dividenden

Dividenden werden in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse erklärt und in dieser Währung ausgezahlt. Die Wechselkurse, die der Berechnung der Auszahlungen zugrunde gelegt werden, werden von der Verwaltungsstelle unter Bezugnahme auf die üblichen Wechselkurse festgelegt. Solche Währungstransaktionen werden auf Kosten des jeweiligen Anteilshabers durchgeführt. Die Ausschüttungen werden in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt.

Dividenden, die fünf Jahre nach Erklärung nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen und werden dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zugeführt.

4.3 Zeichnung von Anteilen

4.3.1 Antragsverfahren

Erstanträge müssen auf dem Antragsformular erfolgen und bei der Transferstelle eingereicht werden. Sobald ein Konto eröffnet wurde, können nachfolgende Zeichnungsanträge auf elektronischem oder anderem Wege gestellt werden.

Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, die vor der Ablauffrist für einen Geschäftstag, an dem die betreffende Anteilsklasse gehandelt werden kann (ein „Bewertungstag“), bei der Transferstelle eingehen, erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, berechnet am nächsten Geschäftstag gemäß der in Abschnitt 4.8.1 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Methode (ggf. zuzüglich eines Aufgabaufschlags – Einzelheiten zum maximalen Aufgabaufschlag, der für jede Anteilsklasse zu zahlen ist, sind in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“) dargelegt. Zeichnungsanträge, die nach der Ablauffrist für einen Bewertungstag eingehen, gelten als vor der Ablauffrist für den nächsten Bewertungstag eingegangen. Die Ablauffristen für die einzelnen Teilfonds sind in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ dargelegt.

Für Zeichnungsanträge, die bei einer Vertriebsgesellschaft oder einem Nominee eingereicht werden, können frühere Zeichnungsfristen gelten.

In den Zeichnungsanträgen kann ein Geldbetrag oder eine Anzahl von Anteilen angegeben werden.

Einzelheiten zum Mindestanlagebestand für die einzelnen Anteilsklassen sind in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ dargelegt. Diese Mindestbeträge können in Sonderfällen nach Ermessen des Verwaltungsrates außer Acht gelassen oder geändert werden.

Alle Steuern, Provisionen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Antrag erhoben werden, gehen zulasten des Antragstellers.

4.3.2 Zahlungsverfahren

Barzahlungen

Der Antragsteller muss in der Denominierungswährung der betreffenden Anteile bezahlen, sofern mit der Transferstelle nichts anderes vereinbart wurde. Wenn der Antragsteller in einer anderen Währung bezahlt, muss die Transferstelle die Zeichnungsgelder umrechnen und dem Antragsteller werden alle anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die vollständigen Zahlungsanweisungen sind im Antragsformular aufgeführt und können auch bei der Transferstelle angefordert werden. Die Zahlung hat durch Überweisung auf die Bankkonten der Gesellschaft zu erfolgen.

Für Zeichnungsanträge, die bei einer Vertriebsgesellschaft oder einem Nominee eingereicht werden, können andere Zahlungsmethoden gelten.

Die Zahlung muss innerhalb des für den jeweiligen Teilfonds in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ angegebenen Zeitraums eingehen. Wenn die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig eingeht, kann die Gesellschaft die Transaktion stornieren und die Zahlung zurückerstatten, abzüglich etwaiger Anlageverluste und Nebenkosten, die bei der Annullierung der Anteile anfallen (oder, falls keine Zahlung eingegangen ist, vom Antragsteller eine Entschädigung für die Gesellschaft verlangen).

Sacheinlagen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine vollständige oder teilweise Zahlung durch Sacheinlagen von Wertpapieren anstelle von Bargeld annehmen oder ablehnen. Eine Sacheinlage unterliegt einem Sonderbericht der Abschlussprüfer der Gesellschaft. Die Gebühren und Kosten in Verbindung mit einer Sacheinlage werden vom einbringenden Antragsteller getragen (Bewertung der Wertpapiere, Maklergebühren, lokale Steuerbelastungen, Pflichtprüfungsbericht usw.).

Ein Antragsteller, der eine Sacheinlage vornehmen möchte, sollte sich an die Gesellschaft wenden, um weitere Informationen zu erhalten.

4.3.3 Ausführungsanzeigen

Dem Antragsteller wird so bald wie möglich nach dem jeweiligen Bewertungstag eine Ausführungsanzeige mit allen Einzelheiten der Transaktion zugesandt. Den Anteilshabern wird empfohlen, ihre Ausführungsanzeigen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass ihre Transaktionen korrekt erfasst wurden.

Bei Annahme der Erstzeichnung erhält jeder neue Anteilshaber eine persönliche Kontonummer, mit der sich der Anteilshaber in Verbindung mit seinen personenbezogenen Daten der Gesellschaft gegenüber ausweisen kann. Die Kontonummer sollte vom Anteilshaber für alle zukünftigen Geschäfte mit der Gesellschaft und/oder der Transferstelle verwendet werden.

Änderungen der persönlichen Daten eines Anteilshabers oder der Verlust der Kontonummer sind der Transferstelle unverzüglich mitzuteilen.

Andernfalls kann es zu einer Verzögerung bei Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen kommen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,

vor dem Akzeptieren dieser Änderungen einen Nachweis oder eine andere Bestätigung des Eigentums oder Anspruchs auf das Eigentum zu fordern, der von einer Bank oder einem Wertpapierhändler oder einer anderen bevollmächtigten Partei gegengezeichnet ist.

4.3.4 Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Der Verwaltungsrat (oder die Transferstelle im Namen der Gesellschaft) kann ohne Haftung oder Benachrichtigung jeden Antrag ganz oder teilweise ablehnen und/oder die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einstellen oder aussetzen.

Insbesondere kann er den Verkauf von Anteilen an nicht zugelassene Personen untersagen oder beschränken.

Wenn ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die Zeichnungsgelder (oder der ausstehende Saldo abzüglich der von der Transferstelle erhobenen üblichen Gebühren) vorbehaltlich der geltenden Gesetze unverzüglich und ohne Zinsen auf Gefahr des Antragstellers per Banküberweisung zurückgezahlt.

4.3.5 Aussetzung und Verschiebung von Zeichnungen

In einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse von der Gesellschaft aufgrund der in der Satzung festgelegten Befugnisse und gemäß Abschnitt 4.8.2 „Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ ausgesetzt ist, werden von der Gesellschaft keine Anteile ausgegeben.

Antragsteller erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung. Während der Aussetzung vorgenommene oder ausstehende Zeichnungsanträge können schriftlich durch eine Mitteilung zurückgezogen werden, die die Transferstelle vor Ende des Aussetzungszeitraums erhält. Nicht zurückgenommene Anträge werden am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung auf der Basis des Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet, der an diesem Bewertungstag berechnet wird.

Stellt die Gesellschaft ferner fest, dass es für die bestehenden Anteilsinhaber nachteilig wäre, einen Zeichnungsantrag anzunehmen, der eine bestimmte, von der Gesellschaft festgelegte Höhe überschreitet, kann die Gesellschaft die Annahme dieses Zeichnungsantrags verschieben und den hinzukommenden Anteilsinhaber auffordern, seine beabsichtigte Zeichnung stufenweise über einen vereinbarten Zeitraum hinweg vorzunehmen.

4.4 Umtausch von Anteilen

Sofern nicht anders angegeben, können Anteilsinhaber einer bestimmten Anteilsklasse jederzeit alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse umtauschen, vorausgesetzt, die Anteilsinhaber erfüllen die Zulassungskriterien für die Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgen soll.

Die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die vor der Ablauffrist für einen Bewertungstag (d. h. dem Schlusstag) bei der Transferstelle eingehen, erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, berechnet am nächsten Geschäftstag gemäß der in Abschnitt 4.8.1 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Methode. Umtauschanträge, die nach der Ablauffrist für einen Bewertungstag eingehen, gelten als vor der Ablauffrist für den nächsten Bewertungstag eingegangen. Die Ablauffristen für die einzelnen Teilfonds sind in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ dargelegt.

Für Umtauschanträge, die bei einer Vertriebsgesellschaft oder einem Nominee eingereicht werden, können frühere Umtauschfristen gelten.

Die Gesellschaft erhebt keine Umtauschgebühr.

Sollten aufgrund eines Umtauschantrags die von einem Anteilsinhaber in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile unter den Mindestbestand für diese Anteilsklasse fallen, kann die Gesellschaft diesen Umtauschantrag als Umtauschantrag für den gesamten Bestand dieses Anteilsinhabers in dieser Anteilsklasse behandeln.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Anteile in Anteile einer anderen Währung umgetauscht, werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren oder damit zusammenhängende Kosten berücksichtigt und abgezogen.

Die neuen Anteile können als Anteilsbruchteile von bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden, wobei die Gesellschaft Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Dem Antragsteller wird so bald wie möglich nach dem Geschäftstag, an dem der Umtausch bearbeitet wurde, eine Ausführungsanzeige mit allen Einzelheiten der Transaktion zugesandt. Den Anteilsinhabern wird empfohlen, ihre Ausführungsanzeigen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass ihre Transaktionen korrekt erfasst wurden.

In einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse von der Gesellschaft aufgrund der in der Satzung festgelegten Befugnisse und gemäß Abschnitt 4.8.2 „Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ ausgesetzt ist, wird von der Transferstelle kein Umtausch durchgeführt.

Antragsteller erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung. Während der Aussetzung vorgenommene oder ausstehende Umtauschanträge können schriftlich durch eine Mitteilung zurückgezogen werden, die die Transferstelle vor Ende des Aussetzungszeitraums erhält. Nicht zurückgenommene Anträge werden am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung auf der Basis des Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet, der an diesem Bewertungstag berechnet wird.

4.5 Rücknahme von Anteilen

4.5.1 Antragsverfahren

Die Anteile können vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Beschränkungen an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden.

Anteilsinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile an die Gesellschaft zurückgeben möchten, können bei der Transferstelle einen entsprechenden Antrag stellen. Die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen, die vor der Ablauffrist für einen Bewertungstag bei der Transferstelle eingehen, erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse an diesem Bewertungstag, berechnet am nächsten Geschäftstag gemäß der in Abschnitt 4.8.1 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Methode (ggf. abzüglich einer Rücknahmegebühr – Einzelheiten zur maximalen Rücknahmegebühr, die für jede Anteilsklasse zu zahlen ist, sind in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ angegeben – sowie aller Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den Ländern, in denen die Anteile zurückgenommen werden, anfallen). Anträge, die nach der Ablauffrist für einen Bewertungstag bei der Transferstelle eingehen, gelten als vor der Ablauffrist für den nächsten Bewertungstag eingegangen. Die Ablauffristen für die einzelnen Teilfonds sind in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ dargelegt.

Für Rücknahmeanträge, die bei einer Vertriebsgesellschaft oder einem Nominee eingereicht werden, können frühere Rücknahmefristen gelten.

In den Rücknahmeanträgen kann ein Geldbetrag oder eine Anzahl von Anteilen angegeben werden. Außerdem muss der Antrag die persönlichen Daten des Anteilsinhabers und die Kontonummer enthalten. Darüber hinaus müssen die Anträge von allen eingetragenen Anteilsinhabern unterzeichnet werden, es sei denn, bei gemeinsam eingetragenen Anteilsinhabern hat ein Inhaber die alleinige Zeichnungsberechtigung und der Transferstelle wurde eine

akzeptable Vollmacht vorgelegt. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann dies die Ausführung des Rücknahmeantrags verzögern, während eine Bestätigung vom Anteilssinhaber eingeholt wird.

Sollten aufgrund eines Rücknahmeantrags die von einem Anteilssinhaber in einer Anteilssinhaberklasse gehaltenen Anteile unter den Mindestbestand für diese Anteilssinhaberklasse fallen, so kann die Gesellschaft diesen Rücknahmeantrag als Rücknahmeantrag für den gesamten Bestand dieses Anteilssinhabers in dieser Anteilssinhaberklasse behandeln.

Zurückgenommene Anteile werden von der Gesellschaft entwertet.

4.5.2 Zahlungsverfahren

Barzahlungen

Die Zahlung durch die Gesellschaft erfolgt in der Denominierungswährung der betreffenden Anteile. Gegebenenfalls rechnet die Transferstelle die Rücknahmegelder um. Alle anfallenden Kosten werden aus diesen Geldern bezahlt (die dadurch reduziert werden).

Die Zahlung muss innerhalb der für jeden Teilfonds in Abschnitt 2 „Der Teilfonds“ angegebenen Fristen erfolgen, es sei denn, rechtliche Beschränkungen wie Devisenkontrollen, Kapitalverkehrsbeschränkungen oder andere von der Transferstelle nicht zu vertretende Umstände machen eine Überweisung der Rücknahmegelder in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, unmöglich oder undurchführbar.

Die Rücknahmegelder können höher oder niedriger sein als der ursprünglich vom Anteilssinhaber gezahlte Zeichnungsbetrag, abhängig vom Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilssinhaberklasse zum Zeitpunkt der Rücknahme.

Die Rücknahmegelder werden auf den nächsten Cent-Betrag abgerundet (0,01), wobei die Gesellschaft Anspruch auf den Ausgleichsbetrag hat.

Sachauschüttungen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einen Anteilssinhaber, der seine Anteile zurückgibt, auffordern, eine Zahlung zu akzeptieren, die vollständig oder teilweise durch eine Sachauschüttung von Vermögenswerten anstelle von Bargeld erfolgt. Art und Typ der zu übertragenden Vermögenswerte werden auf einer fairen und angemessenen Grundlage und unbeschadet der Interessen der anderen Anteilssinhaber der jeweiligen Anteilssinhaberklasse festgelegt. Alle Sachrücknahmen werden bewertet und es wird ein Bewertungsbericht von den Abschlussprüfern der Gesellschaft eingeholt. Die Kosten dieses Berichts gehen zulasten des Anteilssinhabers, der seine Anteile zurückgibt, es sei denn, die Sachleistungen liegen im Interesse aller Anteilssinhaber. In diesem Fall werden die Kosten von dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilssinhaberklasse getragen.

Rücknahmegebühren

Eine eventuell erhobene Rücknahmegebühr wird nicht in die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilssinhaberklasse einbezogen. Stattdessen werden (a) bei Rücknahmeanträgen, in denen die Anzahl der Anteile angegeben ist, die der Anteilssinhaber zurückgeben möchte, die Rücknahmegelder reduziert, bzw. (b) bei Rücknahmeanträgen, in denen der Geldbetrag der vom Anteilssinhaber gewünschten Rücknahme angegeben ist, mehr Anteile zurückgenommen. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen ganz oder teilweise auf die Rücknahmegebühr verzichten.

4.5.3 Ausführungsanzeigen

Dem Anteilssinhaber wird so bald wie möglich nach dem jeweiligen Bewertungstag eine Ausführungsanzeige mit allen Einzelheiten der Transaktion zugesandt. Den Anteilssinhabern wird empfohlen, ihre Ausführungsanzeigen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass ihre Transaktionen korrekt erfasst wurden.

4.5.4 Zwangsrücknahmen

Stellt die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass sich Anteile im Besitz eines Anteilssinhabers befinden, der gegen die Zulassungskriterien verstößt, kann der Verwaltungsrat diese Anteile nach eigenem Ermessen und ohne Haftung zwangsweise zurücknehmen. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilssinhaber verlangen, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig hält, um festzustellen, ob der betreffende Anteilssinhaber die Zulassungskriterien erfüllt.

Die Gesellschaft ist auch unter anderen Umständen berechtigt, die von einem Anteilssinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise vollständig oder teilweise zurückzunehmen, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmt, dass durch die Zwangsrücknahme wesentliche rechtliche, regulatorische, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, proprietäre, administrative oder andere Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass solche Anteile von Anteilssinhabern gehalten werden, die nicht zum Erwerb oder Besitz solcher Anteile berechtigt sind oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Halten solcher Anteile im Rahmen geltender Gesetze und Vorschriften nicht erfüllen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden ist die Gesellschaft berechtigt, alle oder einen Teil der von einem Anteilssinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn (a) der Verwaltungsrat feststellt, dass die fortgesetzte Beteiligung eines solchen Anteilssinhabers dazu führen kann, dass die Gesellschaft eine geltende Vereinbarung in Bezug auf „ausländische Finanzinstitute“ oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf FATCA oder CRS nicht einhalten kann, oder anderweitig dazu führt, dass die Gesellschaft oder die anderen Anteilssinhaber der Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen, (b) der betreffende Anteilssinhaber die von der Gesellschaft für die Einhaltung von FATCA oder dem CRS geforderten Informationen nicht bereitstellt, oder (c) dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Kosten einer eventuellen Quellensteuer gemäß FATCA, die in Bezug auf diesen Anteilssinhaber oder aufgrund seines Anteilsbesitzes anfällt, ausschließlich von dem betreffenden Anteilssinhaber getragen werden.

Eine Zwangsrücknahme von Anteilen erfolgt nach dem oben beschriebenen Verfahren (abzüglich der Beträge, die auf eine Quellensteuer in Bezug auf diese Anteilssinhaber nach FATCA oder einem anderen Steuerrecht entfallen). Unmittelbar nachdem der Anteilssinhaber über die Zwangsrücknahme informiert wurde, erlischt sein Eigentum an den betreffenden Anteilen.

4.5.5 Aussetzung und Verschiebung von Rücknahmen

In einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilssinhaberklasse von der Gesellschaft aufgrund der in der Satzung festgelegten Befugnisse und gemäß Abschnitt 4.8.2 „Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ ausgesetzt ist, werden von der Gesellschaft keine Anteile zurückgenommen.

Antragsteller erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung. Während der Aussetzung vorgenommene oder ausstehende Rücknahmeanträge können schriftlich durch eine Mitteilung zurückgezogen werden, die die Transferstelle vor Ende des Aussetzungszeitraums erhält. Nicht zurückgenommene Anträge werden am ersten Geschäftstag nach Ende der Aussetzung auf der Basis des Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet, der an diesem Geschäftstag berechnet wird.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter besonderen Umständen, insbesondere wenn eine Liquidation von Positionen zu akzeptablen Preisen am Rücknahmedatum nicht möglich ist, oder bei Ausfall oder Verzug von Zahlungen an den betreffenden Teilfonds seitens Maklern, Banken oder sonstigen Personen oder Rechtsträgern, ihrerseits die Auszahlung der Rücknahmegelder in dem Umfang verzögern, der von der Liquidation dieser Positionen oder diesen Zahlungen abhängt.

4.6 Verfahren für Rücknahmen und Umtausche, die 10 % oder mehr eines Teilfonds ausmachen

Geht bei der Transferstelle für einen Geschäftstag ein Rücknahme- oder Umtauschantrag ein, der für sich oder zusammen mit anderen an diesem Geschäftstag eingegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach freiem Ermessen und ohne Haftung (und wenn der Verwaltungsrat bei vernünftiger Betrachtungsweise der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilhaber ist), die Anträge in Bezug auf diesen Geschäftstag anteilmäßig zu reduzieren, sodass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds an diesem Geschäftstag zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an einem Geschäftstag nicht vollständig ausgeführt wird, weil die Gesellschaft ihre Befugnis zur Aufteilung von Anträgen ausgeübt hat, wird dieser Antrag bezüglich des nicht bearbeiteten Restwertes so behandelt, als hätte der betreffende Anteilhaber am nächsten Geschäftstag und gegebenenfalls an den folgenden Geschäftstagen jeweils einen weiteren Antrag gestellt, bis der Antrag vollständig ausgeführt wurde (dieser wird vorrangig gegenüber anderen, an den folgenden Geschäftstagen eingegangenen Anträgen bearbeitet).

4.7 Übertragung von Anteilen

Soweit nicht anders bestimmt, sind die Anteile frei übertragbar, wobei die Anteile jedoch nur an eine Person übertragen werden dürfen, die die Zulassungskriterien für diese Anteile erfüllt. (Beispielsweise darf der vorgeschlagene Übertragungsempfänger keine nicht zugelassene Person sein und Anteile der Klassen I und I2 dürfen nur an institutionelle Anleger übertragen werden).

Die Übertragung von Anteilen wird in der Regel durch Vorlage einer formgerechten Übertragungsurkunde bei der Transferstelle in Kraft gesetzt. Wenn der vorgeschlagene Übertragungsempfänger ein neuer Anleger der Gesellschaft ist, muss er ein Übertragungsformular ausfüllen. Um sicherzugehen, dass Anteilhabern die korrekten Dokumente für die Transaktion(en) vorliegen, wird ihnen empfohlen, sich vor dem Übertragungsantrag an die Transferstelle zu wenden.

4.8 Nettoinventarwert

4.8.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Sofern in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ nicht anders bestimmt, wird der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilklassen jedes Teilfonds an jedem Geschäftstag in der Währung der betreffenden Anteilklasse berechnet.

Wenn sich der Kurs an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der einem Teilfonds zuzuordnenden Anlagen gehandelt oder notiert wird, seit der letzten Berechnung des Nettoinventarwerts erheblich geändert hat, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und umsichtig und in gutem Glauben für alle betreffenden Anteilklassen eine zweite Bewertung vornehmen lassen.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Anteilklassen an jedem Geschäftstag erfolgt durch Division des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds (d. h. der Differenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten), der dieser Anteilklasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtzahl der Anteile dieser Anteilklasse, die an diesem Geschäftstag in Umlauf sind.

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der einzelnen Anteilklassen innerhalb jedes Teilfonds werden sich aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur, Währung und/oder Ausschüttungspolitik für jede Anteilklasse unterscheiden.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil werden Erträge und Aufwendungen als täglich anfallend behandelt.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil wird wie folgt vorgenommen:

Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- (a) den gesamten Barbestand und alle Bareinlagen, einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen;
- (b) alle zahlbaren Rechnungen und Zahlungsaufforderungen und Außenstände (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
- (c) sämtliche Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für sie gehandelt werden (wobei die Gesellschaft im Einklang mit den nachstehend unter (i) beschriebenen Verfahren Anpassungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren zu berücksichtigen, welche auf Handelspraktiken wie den ex-Dividende- oder ex-Bezugsrecht-Handel zurückzuführen sind);
- (d) sämtliche Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, welche der Gesellschaft zustehen, sofern der Wert ermittelt bzw. der Gesellschaft bekannt ist;
- (e) sämtliche aufgelaufenen Zinsen für alle verzinslichen Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht bereits im Nennwert dieser Vermögenswerte berücksichtigt sind;
- (f) die Anlaufkosten der Gesellschaft und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind;
- (g) der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Call- oder Put-Optionen, bei denen die Gesellschaft noch offene Positionen hat; und
- (h) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich vorzeitig geleisteter Ausgaben.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt berechnet:

- (a) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden, erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird in voller Höhe angesetzt, sofern es nicht in Einzelfällen unwahrscheinlich ist, dass sie in voller Höhe gezahlt werden oder eingehen. In diesen Fällen wird ihr Wert festgesetzt, indem der Abzug vorgenommen wird, der als notwendig angesehen wird, um den wahren Wert anzusetzen.
- (b) An einer anerkannten Wertpapierbörse notierte oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Kurs oder, sofern es mehrere derartige Märkte gibt, auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Kurses am Hauptmarkt des jeweiligen Wertpapiers bewertet.
- (c) Wenn der letzte verfügbare Kurs nach Ansicht der Gesellschaft den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht richtig widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere von der Gesellschaft basierend auf den vernünftigerweise zu erwartenden Veräußerungserlösen, die umsichtig und in gutem Glauben bestimmt werden, definiert.
- (d) Nicht an einer Börse notierte oder gehandelte und nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage der wahrscheinlichen Verkaufserlöse bewertet, die mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft bestimmt

werden; der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Richtlinien auf einer für jede Kontraktart einheitlich angewendeten Grundlage bestimmt wird. Als Grundlage für den Liquidationswert von Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, dienen die zuletzt verfügbaren Abrechnungskurse für diese Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die betreffenden Termingeschäfte, Terminkontrakte oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass, falls ein Termingeschäft, -kontrakt oder Optionskontrakt nicht an dem Tag, für den das Nettovermögen bestimmt wird, liquidiert werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Liquidationswertes des betreffenden Kontraktes der Wert ist, den die Gesellschaft für angemessen und vertretbar hält. Alle sonstigen Wertpapiere und sonstigen Anlagen werden mit ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.

- (e) Der Nettoinventarwert je Anteil kann anhand einer Restbuchwertmethode für alle Anlagen mit bekanntem kurzfristigem Fälligkeitstermin (d. h. einer Laufzeit von weniger als drei Monaten) berechnet werden. Bei dieser Methode wird eine Anlage zu ihren Anschaffungskosten bewertet und anschließend wird von einer kontinuierlichen Abschreibung der erhaltenen Agios oder Disagios bis zur Fälligkeit ausgegangen, unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinsen auf den Marktwert der Anlage. Auch wenn diese Methode Gewissheit bezüglich der Bewertung bietet, kann sie zeitweise dazu führen, dass der nach der Restwertmethode ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der Kurs, den der entsprechende Teilfonds bei Veräußerung der Anlage erzielen würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode kontinuierlich beurteilen und bei Bedarf Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass die Vermögensanlagen des Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der in gutem Glauben von der Gesellschaft festgelegt wird. Wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu unfairen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führt, wird die Gesellschaft gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen, falls sie dies für erforderlich hält, um im Rahmen des Möglichen eine Verwässerung oder unfaire Ergebnisse zu mindern oder zu beheben.
- (f) Die Teilfonds werden die Anlagen, die nach der Restbuchwertmethode bewertet werden, grundsätzlich bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin in ihrem Portfolio belassen.
- (g) Zinssatz-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die zutreffende Zinskurve ermittelt wird. Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des mit dem Index oder Finanzinstrument verbundenen Swap-Vertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird; und
- (h) Anteile von OGA werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

In einem bestimmten Teilfonds gehaltene und nicht in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückte Vermögenswerte werden zu dem Wechselkurs in diese Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt um 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am entsprechenden Geschäftstag gilt.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- (a) alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;
- (b) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen an die Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskommissionen für solche Darlehen);
- (c) alle aktuellen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Übertragung von Eigentum;
- (d) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuern, die auf Grundlage des Kapitals und der Erträge an dem jeweiligen Geschäftstag ermittelt werden, und gegebenenfalls sonstige zugelassene und genehmigte Rücklagen; und
- (e) alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an der Gesellschaft bestehen. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu entrichtenden Aufwendungen und alle für sie anfallenden Kosten. Dazu gehören die globale Verwaltungsgebühr und die sonstigen Gebühren (wie in Abschnitt 6.7 „Gebühren und Aufwendungen“ definiert). Die Gesellschaft kann ihre Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die regelmäßig und periodisch auftreten, als geschätzten Betrag für jährliche oder andere Zeitspannen im Voraus berechnen und sie kann die Beträge in gleichmäßiger Höhe über einen derartigen Zeitraum verbuchen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Teilfonds.

4.8.2 Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil von einem oder mehreren Teilfonds und die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse in folgenden Fällen aussetzen:

- (a) in einer Zeit, in der eine oder mehrere der Hauptbörsen oder anderen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der dem betreffenden Teilfonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als wegen gesetzlicher Feiertage geschlossen sind oder in der der Handel mit ihnen eingeschränkt oder ausgesetzt ist, mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dem dort notierten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigt;
- (b) während eines Zustands, der nach Ansicht der Gesellschaft einen Notfall darstellt, als dessen Folge die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die die Gesellschaft besitzt und die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Berechnung des Preises oder Wertes von Anlagen des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes hinsichtlich der dem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eingesetzt werden;
- (d) in einer Zeit, in der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder für die Zahlung von Rücknahmen von Anteilen des betreffenden Teilfonds zurückzuführen, oder in der die Überweisung von Geldern für die Realisierung oder den Kauf von Anlagen oder für bei der Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu gewöhnlichen Wechselkursen vorgenommen werden kann; oder
- (e) wenn aus irgendeinem anderen Grunde die Kurse für Anlagen im Besitz der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;
- (f) nach der Veröffentlichung einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zwecke der Abwicklung der Gesellschaft;
- (g) in allen anderen Fällen gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes; oder
- (h) in Bezug auf einen Feeder-Teilfonds, wenn der betreffende Master-OGAW auf eigene Initiative oder auf Anforderung der zuständigen Behörden die Rücknahme, Erstattung oder Zeichnung seiner Anteile vorübergehend aussetzt; in diesem Fall wird die Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Ebene des Feeder-Teilfonds für einen Zeitraum ausgesetzt, der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Ebene des Master-OGAW entspricht.

Die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil oder auf die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds, der nicht von der Aussetzung betroffen ist.

Nach Eingang eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags bei der Transferstelle kann dieser nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ist in dem entsprechenden Zeitraum ausgesetzt.

Die Mitteilung über Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums wird in einer Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen sowie in den jeweils bestimmten offiziellen Publikationen der jeweiligen Länder, in denen die Anteile vermarktet werden, veröffentlicht. Die CSSF sowie die maßgeblichen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen die Anteile vermarktet werden, werden über die Aussetzung informiert. Personen, die einen Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag in Bezug auf Anteile des betreffenden Teilfonds eingereicht haben, erhalten ebenfalls eine Mitteilung.

4.8.3 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen wird am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesellschaft kann des Weiteren die Veröffentlichung dieser Informationen auf der folgenden Website veranlassen: www.oaktreefunds.com

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung.

4.9 Late Trading

Der Preis der Anteile wird auf Forward-Basis ermittelt. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, im Voraus den Preis zu erfahren, zu dem Anteile gezeichnet, eingelöst oder umgewandelt werden. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge müssen innerhalb der in diesem Prospekt genannten Fristen eingehen und werden nur in diesem Fall angenommen.

4.10 Market Timing

Die Teilfonds sind nicht für kurzfristig orientierte Anleger bestimmt. Aktivitäten, die die Interessen der Anteilsinhaber nachteilig beeinflussen können (die beispielsweise Anlagestrategien stören oder zu höheren Kosten führen), wie unter anderem Market Timing oder die Verwendung der Gesellschaft als Instrument für exzessiven oder kurzfristigen Handel, sind nicht zulässig.

Zwar erkennt der Verwaltungsrat an, dass Anteilsinhaber ihre Anlagen von Zeit zu Zeit berechtigterweise anpassen müssen, doch darf er, wenn er der Meinung ist, dass solche Aktivitäten den Interessen der Anteilsinhaber entgegenwirken, in seinem alleinigen Ermessen angemessene Maßnahmen ergreifen, um derartige Aktivitäten zu unterbinden.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat, wenn er feststellt oder vermutet, dass ein Anteilsinhaber an solchen Aktivitäten beteiligt ist, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, annullieren, ablehnen oder anderweitig handhaben und jegliche Maßnahmen oder Vorkehrungen ergreifen, die angemessen oder erforderlich sind, um die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber zu schützen.

4.11 Verhinderung von Geldwäsche

Jeder neue Anteilsinhaber muss zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular die folgenden Unterlagen einreichen:

- (a) bei natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises dieser Person;
- (b) bei juristischen Personen eine Kopie der Satzung der Gesellschaft und gegebenenfalls ein Auszug aus dem Handelsregister.

Bitte beachten Sie, dass jede Kopie von einer unabhängigen Behörde, wie z. B. einem Botschafter, Konsul, Notar oder Polizeibeamten, als dem Original entsprechende Kopie beglaubigt sein muss.

Die Transferstelle kann weitere Unterlagen verlangen.

Wenn keine ordnungsgemäße Dokumentation vorgelegt wird, kann dies dazu führen, dass sich die Kontoeröffnung und die Zeichnung verzögern oder der Antrag abgelehnt wird, was in jedem Fall ohne jegliche Haftung für die Gesellschaft oder eine andere Partei geschieht.

In diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften gesammelt.

4.12 Steuern

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung bestimmter wichtiger Besteuerungsgrundsätze. Sie stellt weder eine vollständige Zusammenfassung des derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuerrechts und der Steuerpraxis dar, noch befasst sie sich mit der Besteuerung der Gesellschaft oder eines Teilfonds (oder der Besteuerung einer Anlage darin) in einem anderen Land. Sie beruht auf der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzeslage und -praxis zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts und unterliegt diesbezüglichen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Potenziellen Anteilsinhabern wird empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

4.12.1 Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) zu folgenden Sätzen:

- Anteile der Klassen B und E (Privatanleger) – 0,05 % p. a.
- Anteile der Klassen I und I2 (institutionelle Anleger) – 0,01 % p. a.

Die Steuer wird auf Basis des Nettoinventarwerts der maßgeblichen Anteilsklasse am jeweiligen Quartalsende errechnet und ist vierteljährlich abzuführen. Der Standardsatz beträgt 0,05 % p. a., wird jedoch teilweise, unter anderem für Anteilsklassen, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind, auf 0,01 % reduziert. Bitte beachten Sie, dass eine Anteilsklasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, in einem Zeitraum, in dem ein privater Anleger unter Verstoß gegen die Zulassungskriterien Anteile dieser Anteilsklasse hält, dem höheren Satz von 0,05 % p. a. unterliegen kann.

Sonstige Steuern

Gemäß den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen und Verwaltungsgepflogenheiten unterliegen weder die Gesellschaft noch einer der Teilfonds einer luxemburgischen Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer.

Gegebenenfalls von der Gesellschaft oder einem Teilfonds aus Anlagen erhaltene Dividenden und Zinsen können in den betreffenden Ländern Steuern und/oder Quellensteuern zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen, und diese (Quellen-)Steuern sind gewöhnlich nicht erstattungsfähig. Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen evtl. bestimmten weiteren ausländischen Steuern.

Die Gesellschaft unterliegt einer pauschalen Zulassungsgebühr von 75 EUR, die bei der Gründung und bei zukünftigen Satzungsänderungen zu entrichten ist.

In Luxemburg ist bei der Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft keine sonstige Steuer zu entrichten.

4.12.2 Besteuerung der Anteilhaber

Nach geltendem luxemburgischem Recht und der Verwaltungspraxis unterliegen die Anteilhaber in Luxemburg keiner Besteuerung in Bezug auf den Besitz, den Verkauf, die Rücknahme oder die Abtretung der Anteile, mit Ausnahme von Anteilhabern, die ihren Geschäftssitz, ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben.

4.12.3 Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise dem Standard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der „CRS“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“).

Im Rahmen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut zu behandeln. Daher ist die Gesellschaft ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Luxemburger Steuerbehörde jährlich persönliche und finanzielle Informationen zu melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und zu Zahlungen an (a) meldepflichtige(n) Personen und (b) beherrschende(n) Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilhaber der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert.

Der Begriff „beherrschende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, ggf. den/die Schutzgeber, den/die Begünstigten oder die Begünstigtengruppe(n) und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, auf Personen, die ähnliche Positionen innehaben. Der Begriff „beherrschende Person“ muss entsprechend den Financial Action Task Force Recommendations ausgelegt werden.

Ferner wird den Anteilhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilhaber, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich außerdem, die Gesellschaft sofort über Änderungen der Information zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen alle Nachweise darüber zu erbringen.

Anteilhaber, die der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch die Gesellschaft nicht entsprechen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung der Informationen durch den Anteilhaber zurückzuführen sind.

5. Geschäftsführung und Verwaltung

5.1 Die Gesellschaft

Name Oaktree (Lux.) Teilfonds

Eingetragener Sitz

49 Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Rechtsform der Gesellschaft Luxemburg *société d'investissement à capital variable*

Gegründet am 6. November 2012

Dauer Unbestimmte Zeit

Rechtsraum Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, Route d'Arlon
L-1150 Luxemburg

Registernummer B 172.546

Geschäftsjahr 1. Oktober – 30. September

Mindestanteilskapital EUR 1.250.000

Verwaltungsrat

John Edwards

Managing Director, Accounting
Oaktree Capital Management, L.P.

Andrew Murray

Senior Vice President, Client Relations
Oaktree Capital Management (UK) LLP

Dominic Keenan

Managing Director and Head of Legal, EMEA & APAC

Oaktree Capital Management (UK) LLP

Sanjay Rathod

Managing Director, Corporate Accounting
Oaktree Capital Management (UK) LLP

Der Fonds ist in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des OGA-Gesetzes registriert. Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrellafonds gegründet, der eine Reihe von Teilfonds anbietet. Der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung jederzeit verschiedene Vermögenspools anlegen, die jeweils einen Teilfonds bilden. Es besteht keine wechselseitige Haftung zwischen Teilfonds und jeder Teilfonds ist für alle ihm zugeordneten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten allein verantwortlich. Der Verwaltungsrat unterhält für jeden Teilfonds einen eigenen Vermögenspool. Jeder Teilfonds kann ähnliche oder unterschiedliche Anlagestrategien und andere spezifische Merkmale aufweisen (insbesondere spezifische Gebührenstrukturen und Ausschüttungsrichtlinien), die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegt.

Die Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht. Die Satzung kann bisweilen durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber geändert werden, vorbehaltlich der nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Quorums- und Mehrheitsanforderungen. Jede Satzungsänderung wird im Mémorial und einer Luxemburger Tageszeitung sowie in den angegebenen offiziellen Publikationen der jeweiligen Länder, in denen die Anteile verkauft werden, veröffentlicht. Nach der Genehmigung durch die Anteilhaber sind diese Änderungen für alle Anteilhaber verbindlich.

Die Manager der Gesellschaft, deren Namen vorstehend aufgeführt sind, sind für die Leitung, Kontrolle, Administration und Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -grundsätze der Gesellschaft verantwortlich. Jeder Manager wird auch zum Verwaltungsratsmitglied im Verwaltungsrat eines oder mehrerer anderer Organismen für gemeinsame Anlagen oder Verwaltungsgesellschaften ernannt, die von Oaktree und seinen verbundenen Unternehmen verwaltet oder betrieben werden.

5.2 Verwaltungsgesellschaft

Name FundRock Management Company S.A.

Eingetragener Sitz

33, rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsform der Gesellschaft Luxemburg *société anonyme*

Gegründet am 10. November 2004

Rechtsraum Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, Route d’Arlon
L-1150 Luxemburg

Registernummer B104196

Genehmigtes und ausgegebenes Stammkapital EUR 10.000.000

Verwaltungsrat

Romain Denis
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Information System
FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Eric May

Founding Partner
BlackFin Capital Partners, Paris, Frankreich

Tracy Elizabeth McDermott

Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Luxemburg

Gregory Nicolas

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Legal, Compliance & Corporate
FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Xavier Parain

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied - Chief Executive Officer
FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Serge Ragozin

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Chief Operations Officer
FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Ross Thomson

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied - Managing Director Luxemburg
FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Michel Marcel Vareika

Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Portfolioverwaltungs-, Administrations- und Vertriebsdienstleistungen verantwortlich. Die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft werden von ihren Führungskräften überwacht und koordiniert. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben in Bezug auf Portfoliomanagement, Hauptverwaltung (einschließlich der Aufgaben der Register- und Transferstelle) und Vermarktung an bestimmte Dienstleister delegiert. Nähere Einzelheiten hierzu sind nachstehend aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht kontinuierlich die Tätigkeiten von Dritten, an die sie Funktionen übertragen hat. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Dritten jederzeit weitere Anweisungen erteilen und ihre Mandate jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen kann, wenn dies im Interesse der Anteilhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Tatsache, dass diese Funktionen an Drittparteien übertragen hat, nicht beeinflusst.

Des Weiteren wird die Verwaltungsgesellschaft:

- die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Teilfonds sicherstellen und die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik der Teilfonds überwachen; und
- regelmäßig Berichte an den Verwaltungsrat der Gesellschaft senden und jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über eine Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch einen Teilfonds in Kenntnis setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft agiert als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds. Die Namen dieser anderen Fonds können am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellte und angewandte Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen der OGAW-Richtlinie sowie den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieses OGAW und umfasst unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten; ferner ist sie vereinbar mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und unterstützt dieses. Sie fördert keine Risikobereitschaft, die nicht dem Risikoprofil, den Regeln oder der Satzung des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW entspricht.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die nach dem Grundsatz der vollständigen Delegation handelt (d. h., die Funktion der gemeinsamen Portfolioverwaltung wird delegiert), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die besondere Bedeutung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen ihrer Kernaktivitäten in der Vergütungspolitik angemessen widerspiegelt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gemäß der OGAW-Richtlinie als Risikoträger geltenden Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft keine Vergütung erhalten, die auf der Performance des verwalteten OGAW basiert.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist für einen Zeitraum von mehreren Jahren ausgelegt und gewährleistet eine ausgewogene Vergütungsregelung, welche die Leistung der Mitarbeiter auf angemessene, faire und gut durchdachte Weise fördert und belohnt. Sie beruht auf den folgenden Grundsätzen*:

- Identifizierung der für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen (unter Aufsicht des Vergütungsausschusses und der Kontrolle eines unabhängigen Innenrevisionsausschusses);
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Funktionen, die sich auf die Performance der verwalteten Einheiten auswirken können;
- Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen auf Basis der Leistungsbeurteilung des Mitarbeiters und der Gesellschaft;
- Festsetzung einer ausgewogenen Vergütung (fest und variabel);
- Umsetzung einer angemessenen Zurückbehaltungsstrategie im Hinblick auf Finanzinstrumente, die als variable Vergütung eingesetzt werden;
- Aufschub der variablen Vergütung über 3-Jahres-Zeiträume; und
- Umsetzung von Kontrollverfahren/angemessenen vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Vergütungsrichtlinien der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolioverwalter.

* Wir weisen darauf hin, dass es nach der Verabschiedung der endgültigen aufsichtsrechtlichen Richtlinien zu bestimmten Änderungen und/oder Berichtigungen dieser Vergütungspolitik kommen kann.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, auf der Website <https://www.fundrock.com/remuneration-policy/> einsehbar. Eine Papierversion ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5.3 Anlageverwalter und Anlageunterverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.
333 South Grand Avenue, 28th Floor
Los Angeles, California 90071
Vereinigte Staaten von Amerika

Oaktree Capital Management (UK) LLP
Verde, 10 Bressenden Place
London SW1E 5DH
Vereinigtes Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwaltern ausdrücklich die Befugnis übertragen, nach ihrem Ermessen Vermögenswerte im Namen der Teilfonds zu kaufen und zu verkaufen und anderweitig die Portfolios der Teilfonds zu verwalten.

Jeder Anlageverwalter ist für die Platzierung der Portfoliotransaktionen des betreffenden Teilfonds und gegebenenfalls für die Aushandlung der Preise und Provisionen in Bezug auf diese Transaktionen verantwortlich. Weitere Informationen darüber, wie jeder Anlageverwalter versucht, die bestmögliche Ausführung in Bezug auf solche Transaktionen zu erreichen, sind in Abschnitt 6.9 „Bestmögliche Ausführung“ dargelegt.

Ein Anlageverwalter kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, nach dem er bestellt wurde, und der Zustimmung der CSSF für jeden Teilfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen.

Oaktree Capital Management, L.P. („Oaktree“) ist eine führende globale Investmentgesellschaft mit Sitz in Los Angeles, Kalifornien, die sich auf weniger effiziente Märkte und alternative Anlagen konzentriert. Einige Führungskräfte und Anlageexperten von Oaktree tätigen seit über 33 Jahren gemeinsam Geldanlagen. Zum 30. Juni 2018 verwaltete Oaktree (gemeinsam mit seinen verbundenen Unternehmen) Vermögen in Höhe von 121,6 Milliarden USD (davon entfielen 24,0 Milliarden USD auf Oaktrees 20%ige Minderheitsbeteiligung in DoubleLine Capital LP¹) in einer Vielzahl von Anlagestrategien, darunter notleidende Schuldtitel, Unternehmensanleihen (einschließlich Mezzaninfinanzierungen, High-Yield-Anleihen und erstrangige Darlehen), Kontrollinvestitionen (einschließlich kontrollrelevanter Beteiligungen), wandelbare Wertpapiere, Immobilien und börsennotierte Aktien. Oaktree ist bei der SEC gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung als Anlageberater eingetragen.

Oaktree Capital Management (UK) LLP ist eine Tochtergesellschaft von Oaktree. Sie wurde am 15. April 2011 als Limited Liability Partnership nach dem Recht von England und Wales gegründet und ist von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und reguliert.

5.4 Verwahrstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A.

49 Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und der Satzung durchgeführt werden
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird
- die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Satzung verstoßen
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen gezahlt wird
- sicherzustellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden
- die Barmittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen
- die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren, was die Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente sowie die Verifizierung der Eigentumsrechte und das Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte umfasst

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wurde, ist die Verwahrstelle verpflichtet, der Gesellschaft den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Betrag zu ersetzen.

Die Verwahrstelle haftet gemäß der OGAW-Richtlinie nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilsinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche weiteren Verluste, die der Gesellschaft infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Verletzung der Pflichten seitens der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Die Verwahrstelle hat die volle Befugnis, ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ihre Haftung wird aber nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt hat. Als globale Unterverwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Die Verwahrstelle behält sich das Recht vor, die globale Unterverwahrstelle zu wechseln oder andere globale Unterverwahrstellen zu ernennen. Die Liste der Unterverwahrstellen finden Sie auf der Website der Verwahrstelle (<http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>).

Informationen über die übertragenen Verwahrungsfunktionen und die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder auf der folgenden Website zur Verfügung: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

¹ Verweise auf das gesamte „verwaltete Vermögen“ bzw. „AUM“ beziehen sich auf das von Oaktree verwaltete Vermögen und einen anteiligen Betrag des AUM von DoubleLine Capital LP („DoubleLine Capital“), an dem Oaktree eine Minderheitsbeteiligung von 20 % besitzt. Die von Oaktree verwendete Methodik zur Berechnung des AUM umfasst (i) den Nettoinventarwert (NIW) der direkt von Oaktree verwalteten Vermögenswerte, (ii) die Fremdfinanzierung, auf die Verwaltungsgebühren erhoben werden, (iii) nicht entnommenes Kapital, das Oaktree von Anlegern der Oaktree-Fonds aufgrund ihrer Kapitalzusagen abrufen kann, (iv) bei Collateralized-Loan-Obligation-Instrumenten („CLOs“) der Gesamtnominalwert der Sicherheiten und der Barmittel, (v) bei börsennotierten Unternehmensentwicklungsgesellschaften das Bruttovermögen (einschließlich der mit Fremdfinanzierung erworbenen Vermögenswerte) abzüglich liquider Mittel und (vi) der Anteil von Oaktree (20 %) am AUM von DoubleLine Capital. Diese Berechnung des AUM basiert nicht auf den Definitionen des AUM, die in Vereinbarungen zur Verwaltung von Investmentfonds, Instrumenten oder Konten festgelegt sein können, und erfolgt nicht nach den aufsichtsrechtlichen Definitionen.

Die Verwahrstelle gehört zu einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im üblichen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine große Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung handeln. Dies kann zu potenziellen Konflikten führen. Interessenkonflikte treten ein, wenn die Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften Tätigkeiten aufgrund des Verwahrstellenvertrags oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen durchführen. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Analyseleistungen, Agent-Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft; und/oder
- die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen- und Derivategeschäften, Principal-Leihgeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei die Gesellschaft entweder als Eigenhändler und für ihre eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: Die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

- streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;
- dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, der Gesellschaft jedoch nicht zur Verfügung stehen;
- dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber der Gesellschaft; und/oder
- können von der Gesellschaft mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Die Gesellschaft kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um Devisen-, Spot- oder Swappeschäfte für Rechnung der Gesellschaft durchzuführen. In diesem Fall handelt die Tochtergesellschaft als Eigenhändler, nicht als Makler, Agent oder Treuhänder der Gesellschaft. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber der Gesellschaft nicht offenzulegen. Die Tochtergesellschaft geht diese Geschäfte gemäß den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn Barmittel der Gesellschaft bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft können auch Kunden oder Gegenparteien der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften sein.

Der Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- Konflikte aus der Auswahl der Unterverwahrstelle und Vermögensallokation unter mehreren Unterverwahrstellen, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe oder ähnliche Anreize und (b) weite beidseitige geschäftliche Beziehungen, bei denen die Verwahrstelle neben objektiven Beurteilungskriterien ggf. auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts und der weiteren Beziehung handelt;
- Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, was möglicherweise nicht mit den Interessen der Kunden vereinbar ist;
- Unterverwahrstellen – sowohl verbundene als auch nicht verbundene – unterhalten nur indirekte Beziehungen mit Kunden und sehen die Verwahrstelle als Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zulasten von Kunden zu handeln; und
- Unterverwahrstellen können marktbasierende Gläubigerrechte gegenüber Vermögenswerten von Kunden haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie nicht für Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Die Verwahrstelle hat die Durchführung ihrer Verwahrstellenaufgaben von ihren anderen möglicherweise in Konflikt stehenden Aufgaben funktionell und hierarchisch getrennt. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen. Außerdem erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Nutzung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der möglichen Konflikte entgegenzutreten, und kommt ihrer Sorgfaltspflicht und der Überwachung der Unterverwahrstellen nach, um ein hohes Niveau bezüglich des Kundenservices bei diesen Vertretern sicherzustellen. Die Verwahrstelle legt außerdem regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Durchführung ihrer Verwahrungsaufgaben von ihren wirtschaftlichen Aktivitäten und folgt einer Verhaltensnorm, der zufolge ihre Mitarbeiter verpflichtet sind, mit Kunden ethisch, redlich und transparent umzugehen.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, möglichen Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

5.5 Verwaltungsstelle, Zahlstelle und Register- und Transferstelle

State Street Bank Luxembourg, S.C.A.

49 Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank Luxembourg, S.C.A. zur Verwaltungsstelle, Zahlstelle sowie Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt.

State Street Bank Luxembourg, S.C.A. ist nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils gültigen Fassung zur Ausübung von Bankgeschäften zugelassen. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle ist State Street Bank Luxembourg S.C.A. für die Hauptverwaltung der Gesellschaft und insbesondere für die Ermittlung des NIW und die Pflege der Rechnungslegungsunterlagen verantwortlich.

In ihrer Eigenschaft als Transferstelle ist State Street Bank Luxembourg, S.C.A. für die Ausgabe, Rücknahme, Stornierung und Übertragung der Anteile sowie für die Führung des Anteilsinhaberregisters verantwortlich.

State Street Bank Luxembourg, S.C.A. wird auch Zahlstellendienste für die Gesellschaft erbringen.

5.6 Hauptvertriebsstelle

Oaktree Capital Management (UK) LLP

Verde, 10 Bressenden Place

London SW1E 5DH

Vereinigtes Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Hauptvertriebsstelle ausdrücklich die Vermarktung, den Vertrieb und die Verkaufsförderung der Anteile in bestimmten Ländern übertragen.

Die Hauptvertriebsstelle kann, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, eine oder mehrere Untervertriebsstellen für den Vertrieb der Anteile ernennen.

Die Untervertriebsstellen bieten ihren Kunden möglicherweise nicht alle Teilfonds und Anteilsklassen an. Um mehr zu erfahren, sollten sich potenzielle Anteilsinhaber an ihre jeweilige Untervertriebsstelle wenden.

6. Allgemeine Informationen

6.1 Zusammenlegung, Aufteilung oder Übertragung

Im Rahmen des OGA-Gesetzes kann der Verwaltungsrat beschließen, das Vermögen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse mit dem Vermögen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse oder mit dem Vermögen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines anderen OGAW zusammenzulegen und die betreffenden Anteile gegebenenfalls in Anteile dieses anderen Teilfonds oder dieser anderen Anteilsklasse umzubenennen.

Eine Zusammenlegung muss nicht von den Anteilsinhabern genehmigt werden, es sei denn, sie führt zum Erlöschen der Gesellschaft.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte von Anteilsklassen oder Teilfonds aufzuteilen oder zu übertragen.

Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern der betreffenden Teilfonds und/oder Anteilsklassen einen Monat vor dem Inkrafttreten einer Zusammenlegung oder Aufteilung eine Mitteilung zu, um diesen Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, innerhalb dieser Frist einen Antrag auf kostenlose Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile einzureichen, wenn sie dies wünschen, vorausgesetzt, dass im Falle einer Zusammenlegung diese Frist fünf Geschäftstage vor der Berechnung des Umtauschverhältnisses endet.

Die Zeichnung von Anteilen einer Anteilsklasse in einem Teilfonds wird ab dem Tag, an dem der Verwaltungsrat die Zusammenlegung, Aufteilung oder Übertragung des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse beschließt, ausgesetzt.

Wurde ein Teilfonds als Master-Teilfonds gegründet, so wird eine Zusammenlegung oder Aufteilung nur wirksam, wenn allen Anteilsinhabern dieses Teilfonds und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW mindestens sechzig (60) Tage vor dem vorgeschlagenen Stichtag alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW nicht die Genehmigung erteilt haben, dass der Feeder-OGAW weiterhin Feeder-OGAW des Master-Teilfonds bleibt, der sich aus der Zusammenlegung oder Aufteilung des betreffenden Teilfonds ergibt, bietet dieser Teilfonds dem Feeder-OGAW die Möglichkeit, alle Anteile, die der Feeder-OGAW an diesem Teilfonds hält, zurückzukaufen bzw. zurückzunehmen, bevor die Zusammenlegung bzw. Aufteilung dieses Teilfonds in Kraft tritt.

6.2 Schließung, Auflösung und Liquidation

6.2.1 Schließung eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse

Wenn mehrere Teilfonds und/oder Anteilsklassen angeboten werden, kann der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, einen Teilfonds und/oder eine Anteilsklasse zu schließen. Im Falle der Schließung eines Teilfonds und/oder einer Anteilsklasse werden die Anteile gegen Barzahlung zum Nettoinventarwert je Anteil für den Geschäftstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurückgenommen, wie in Abschnitt 4.5 „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben (gegebenenfalls abzüglich der Kosten für die Liquidation).

Wenn aus irgendeinem Grund der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds auf einen Betrag gesunken ist, der vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds und/oder dieser Anteilsklasse festgesetzt wurde, bzw. diesen Betrag nicht erreicht hat, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen, geldpolitischen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds haben könnte, oder wenn eine wirtschaftliche Rationalisierung für erforderlich erachtet wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds und/oder der Anteilsklassen dieses Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -aufwendungen der Anlagen), berechnet am Bewertungstag, an dem der Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern der betreffenden Teilfonds und/oder Anteilsklassen vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine Mitteilung zu, in der die Gründe für die Zwangsrücknahme und die entsprechenden Verfahren dargelegt sind.

Die Zeichnung von Anteilen einer Anteilsklasse in einem Teilfonds wird ab dem Tag, an dem der Verwaltungsrat die Schließung des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse beschließt, ausgesetzt.

Weiterhin kann eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einer oder aller Anteilsklassen eines Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats hin alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurücknehmen und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert je Anteil ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -aufwendungen der Anlagen) für den Geschäftstag erstatten, an dem der Beschluss wirksam wird. Bei einer solchen Versammlung ist kein Quorum erforderlich. Ein Beschluss über die Rücknahme wird mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden und/oder vertretenen Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an die Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden am Ende des Liquidationsverfahrens bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der Caisse de Consignation in Luxemburg im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Zurückgenommene Anteile werden von der Gesellschaft entwertet.

Die Liquidation eines Teilfonds führt nicht zur Liquidation eines anderen Teilfonds. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt zur Liquidation der Gesellschaft.

6.2.2 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der Quorum- und Mehrheitserfordernisse gemäß der Satzung jederzeit durch Beschluss auf einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden.

Wenn das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, wird eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, um über die Auflösung der Gesellschaft zu beraten. Bei einer solchen Versammlung ist kein Quorum erforderlich. Ein Beschluss über die Rücknahme wird mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden und/oder vertretenen Anteile gefasst.

Darüber hinaus wird, wenn das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des im OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, vom Verwaltungsrat eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, um über die Auflösung der Gesellschaft zu beraten. Bei einer solchen Versammlung ist kein Quorum erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der anwesenden und in dieser Versammlung vertretenen Stimmen besitzen.

Die außerordentliche Hauptversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen ab dem Zeitpunkt stattfindet, zu dem festgestellt wird, dass das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des nach luxemburgischem Recht erforderlichen Mindestkapitals gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile wird an dem Tag eingestellt, an dem die Mitteilung über die außerordentliche Hauptversammlung veröffentlicht wird, auf der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt ein oder mehrere Liquidatoren, um die Vermögenswerte der Gesellschaft zu veräußern, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF und im besten Interesse der Anteilhaber. Die Liquidationserlöse werden nach Abzug aller Liquidationskosten von dem/den Liquidator(en) unter den Anteilhabern entsprechend ihren jeweiligen Rechten verteilt. Die am Ende des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern beanspruchten Beträge werden nach Luxemburger Recht bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt.

6.3 Master-Feeder-Struktur

Der Verwaltungsrat kann zu jedem Zeitpunkt, den er für angemessen hält und soweit gesetzlich zulässig, (a) einen Teilfonds gründen, der entweder als Feeder-OGAW-Teilfonds oder als Master-OGAW-Teilfonds gilt, (b) einen Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (c) den Master-OGAW eines jeden Feeder-OGAW-Fonds wechseln.

6.4 Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird jedes Jahr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft am ersten Montag im März um 10:30 Uhr Ortszeit Luxemburg (bzw., falls dieser kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag) oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt abgehalten.

Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, bei denen über Anliegen entschieden wird, die ausschließlich den entsprechenden Teilfonds oder die Anteilklasse betreffen.

Die Einladungen zur jeweiligen Hauptversammlung werden allen registrierten Anteilhabern mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an die registrierte Adresse zugestellt. Eine solche Einladung enthält Uhrzeit und Ort der Versammlung sowie die Zulassungsvoraussetzungen. Sie enthält des Weiteren die Tagesordnung sowie Angaben zu den nach luxemburgischem Recht jeweils geltenden Quorums- und Mehrheitserfordernissen. Weitere Einladungen werden, soweit nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben, im Mémorial und in Luxemburger Zeitungen veröffentlicht. Die Gesellschaft weist die Anteilhaber darauf hin, dass jeder Anteilhaber seine direkten Anlegerrechte gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen von Anteilhabern, nur dann vollständig ausüben kann, wenn der Anteilhaber selbst und in eigenem Namen im Anteilhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. Wenn ein Anteilhaber seine Anlage in die Gesellschaft über einen Finanzvermittler vornimmt, der im eigenen Namen, aber zugunsten des Anteilhabers in die Gesellschaft investiert (z. B. eine Vertriebsstelle oder ein „Nominee“), ist es für den Anteilhaber eventuell nicht immer möglich, bestimmte Anteilhaberrechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Den Anteilhabern wird empfohlen, in Bezug auf ihre diesbezüglichen Rechte gesonderten, unabhängigen Rat einzuholen.

6.5 Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres.

Die geprüften Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres (und mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte sind am gleichen Ort innerhalb von zwei Monaten nach dem 31. März verfügbar.

6.6 Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente

Exemplare der Satzung, des Prospekts und des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) für jede Anteilklasse können Anteilhabern und potenziellen Anlegern auf Anforderung kostenlos zugesandt werden.

Exemplare der jeweils aktuellen Version der folgenden Dokumente können von den Anteilhabern während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft
- jegliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und einem Anlageverwalter
- der Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle
- der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle
- der Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle
- die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft
- eine Beschreibung der Stimmrechtspolitik der Gesellschaft

Zusätzlich ist die jeweils aktuelle Version der KIIDs auf <https://gateway.fundinfo.com/3.0/query.html?apiKey=87ab0243d747741e26d6a39a6b682242> verfügbar.

6.7 Gebühren und Aufwendungen

Die Gesellschaft zahlt die Gebühren für alle Dienstleister, darunter der Anlageverwalter, die Hauptvertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle und die Verwahrstelle.

Die Summe der Verwaltungsgebühr und der globalen Vertriebsgebühr (d. h. die globale Verwaltungsgebühr) für die jeweiligen Anteilklassen der einzelnen Teilfonds ist in der maßgeblichen Tabelle in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ angegeben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann Oaktree nach seinem freien Ermessen mit einem Anteilsinhaber vereinbaren, die globale Verwaltungsgebühr für diesen Anteilsinhaber ganz oder teilweise zu übernehmen. Somit kann die von diesem Anteilsinhaber gezahlte Nettogebühr niedriger sein als die Gebühr, die von anderen Anteilsinhabern derselben Anteilklasse zu zahlen ist.

Unter anderem werden die folgenden Dienstleistungsgebühren ebenfalls von der Gesellschaft bezahlt:

- die Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von bis zu 0,03 % p. a. des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds;
- die Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds; und
- die Verwahrstellengebühr in Höhe von bis zu 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds.

Alle Dienstleister haben Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ordnungsgemäße Verbindlichkeiten der Gesellschaft darstellen.

Die Gesellschaft trägt alle Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung der Gesellschaft. Jeder Teilfonds trägt alle Gründungskosten im Zusammenhang mit seiner Auflegung. Diese Aufwendungen werden über fünf Jahre abgeschrieben.

Des Weiteren trägt die Gesellschaft alle Betriebskosten, Gebühren einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren sowie alle Verbindlichkeiten, die durch den Betrieb und die Aktivitäten der Gesellschaft oder eines Teilfonds entstehen, sich aus diesen ergeben oder anderweitig damit verbunden sind, einschließlich derjenigen, die einer anderen Person (insbesondere den Anlageverwaltern, den Untereinlageverwaltern, der Hauptvertriebsstelle, einem anderen Gesellschafter von Oaktree, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle und der Verwahrstelle sowie allen anderen externen Fachleuten oder Vertretern, die von der Gesellschaft beauftragt wurden) im Namen der Gesellschaft entstanden sind oder der Gesellschaft zuzurechnen sind. Darüber hinaus trägt die Gesellschaft alle Aufwendungen, die sich unter anderem zusammensetzen aus: Gebühren und Aufwendungen für Rechts-, Prüfungs- und Steuerberatungsleistungen; Entschädigungskosten; Gebühren und Aufwendungen für die Registrierung oder Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsbehörden oder Börsen; Kosten und Aufwendungen, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen als außerordentliche Aufwendungen gelten; Liquidations- und Abwicklungskosten; Lizenzgebühren; Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden und die Anteilsinhaber sowie die Erstellung und Bereitstellung von geprüften und ungeprüften Geschäftsberichten jeglicher Art; die Kosten für die Einberufung und Durchführung von Anteilsinhaberversammlungen und Verwaltungsratssitzungen; alle Steuern, Zölle, staatlichen und ähnlichen Gebühren und Abgaben (einschließlich aller Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge der Gesellschaft erhoben werden [insbesondere die „taxe d’abonnement“ und alle evtl. anfallenden Stempelgebühren]); Kosten für eine angestrebte Notierung und die Aufrechterhaltung dieser Notierung, alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich aller Spesen, Kosten und Ausgaben, die den Anlageverwaltern oder einer anderen von der Gesellschaft beauftragten Person im Zusammenhang mit der Bewertung potenzieller Anlagen (unabhängig davon, ob diese durchgeführt wurden oder nicht) und den Erwerb, die Überwachung, den Besitz oder die Veräußerung von Anlagen für die Gesellschaft entstehen; sowie alle Reise-, Korrespondenz- und sonstigen Transaktionskosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Überwachung, dem Besitz oder der Veräußerung von Anlagen anfallen. .

Die Gesellschaft trägt gegebenenfalls die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und deren angemessene Spesen, Versicherungsschutz und angemessene Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen.

Gebühren und Aufwendungen:

- in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds werden ausschließlich diesem Teilfonds zugeordnet; und
- in Bezug auf alle Teilfonds werden anteilig allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zugeordnet.

Alle anderen Gebühren und Aufwendungen werden vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und in angemessener Weise unter den Teilfonds aufgeteilt.

6.8 Interessenkonflikte

Jeder Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen verwalten derzeit und möglicherweise in Zukunft andere Fonds und Konten (zusammen „andere Fonds“), die in einen oder mehrere Teilfonds investieren und in einigen Fällen Vorrang vor einem oder mehreren Teilfonds in Bezug auf Wertpapiere oder Obligationen haben, die für den Kauf durch diese Teilfonds geeignet sind. Diese Situation birgt das Potenzial für Interessenkonflikte. Obwohl jeder Anlageverwalter versucht, solche potenziellen Interessenkonflikte nach Treu und Glauben zu handhaben, kann es Situationen geben, in denen die Interessen eines oder mehrerer Teilfonds in Bezug auf eine bestimmte Anlage oder eine andere Angelegenheit im Widerspruch zu den Interessen eines oder mehrerer anderer Fonds, der Anlageverwalter oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen stehen. Solche Konflikte können beispielsweise in Situationen auftreten, in denen ein anderer Fonds in Wertpapiere eines Emittenten investiert hat, die Anlagemöglichkeiten in Bezug auf diesen Emittenten jedoch später aufgrund geänderter Umstände in den Anlagefokus eines Teilfonds rücken, oder wenn ein Teilfonds eine Anlage in denselben Portfolio-Emittenten tätigt, in dem ein anderer Fonds eine Anlage hält, auch auf einer anderen Ebene der Kapitalstruktur dieses Portfolio-Emittenten (oder umgekehrt). Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung wird sich jeder Anlageverwalter bei Angelegenheiten, die einen Interessenkonflikt beinhalten, von seinen Pflichten gegenüber den von ihm verwalteten Teilfonds und den anderen Fonds leiten lassen, solche Konflikte in gutem Glauben handhaben und sicherstellen, dass die Interessen dieser Teilfonds und aller betroffenen anderen Fonds berücksichtigt werden. Falls dies zur Lösung eines solchen Konflikts erforderlich ist, behält sich jeder Anlageverwalter jedoch das Recht vor, die von ihm verwalteten Teilfonds zur Ergreifung von Maßnahmen zu veranlassen, die zur Minimierung oder Beseitigung des Konflikts erforderlich sind, selbst wenn (vorbehaltlich der geltenden Gesetze) ein Teilfonds (a) auf eine Anlagemöglichkeit verzichtet oder eine Anlage veräußern müsste, die er ohne einen solchen Konflikt getätigt hätte bzw. weiterhin halten würde, oder (b) anderweitige Maßnahmen ergreifen müsste, die möglicherweise einem anderen Fonds (oder dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen) zugutekommen und daher möglicherweise nicht im besten Interesse des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsinhaber dieses Teilfonds sind.

Darüber hinaus können die Teilfonds Vermögenswerte von anderen Teilfonds oder anderen Fonds kaufen und/oder an diese verkaufen.

6.9 Bestmögliche Ausführung

Die Richtlinie des jeweiligen Anlageverwalters zur bestmöglichen Ausführung bildet die Grundlage für die Durchführung von Transaktionen und die Einreichung von Aufträgen in Bezug auf die Gesellschaft durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten. Jeder Anlageverwalter geht gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bestimmte vertragliche Verpflichtungen hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung ein.

Einzelheiten zu den Richtlinien des Anlageverwalters zur bestmöglichen Ausführung sind bei dem jeweiligen Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

6.10 Pooling

Zum Zweck einer effektiven Verwaltung kann der Verwaltungsrat beschließen, dass einige oder alle Vermögenswerte der Gesellschaft gemeinsam mit Vermögenswerten anderer Einheiten und/oder einige oder alle Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam verwaltet werden können. In diesem Abschnitt bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ entweder auf die Gesellschaft und alle anderen Einheiten, die Vermögenswerte besitzen, welche mit den Vermögenswerten der Gesellschaft gemeinsam verwaltet werden, oder auf die gemeinsam verwalteten Teilfonds. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf alle Vermögenswerte, die gemeinsam verwaltet werden. Die Vermögenswerte gemeinsam verwalteter Einheiten werden zusammen verwaltet. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet. Ein Pool wird ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken gebildet und stellt keine separate Einheit dar. Daher haben Anleger keinen direkten Zugang zu den Pools. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hat weiterhin Anspruch auf ihr eigenes spezifisches Vermögen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte können jederzeit aufgeteilt und an alle beteiligten gemeinsam verwalteten Einheiten übertragen werden.

Es können ein oder mehrere Pools gebildet werden, die aus verschiedenen Arten von Anlagen bestehen.

Der jeweilige Anteil der gemeinsam verwalteten Einheiten an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten wird zunächst anhand der Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheit ermittelt, die ursprünglich diesem Pool zugewiesen wurden. Der Anspruch jeder gemeinsam verwalteten Einheit in Bezug auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte in einem Pool gilt für alle Kategorien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Zusätzliche Anlagen, die im Auftrag von gemeinsam verwalteten Einheiten getätigt werden, werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an diesen zusätzlichen Anlagen zugeordnet, und der Verkauf von Vermögenswerten im Namen der gemeinsam verwalteten Einheiten erfolgt im Verhältnis zur Beteiligung der gemeinsam verwalteten Einheiten an diesen Vermögenswerten unmittelbar vor dem Verkauf.

Vermögenswerte dürfen nur gemeinsam verwaltet werden, wenn die Verwahrstelle als Depotbank für diese Vermögenswerte fungiert, damit sichergestellt ist, dass die Verwahrstelle ihre Aufgaben und Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz in vollem Umfang ausüben kann.

Anteilsinhaber können jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft Informationen über den prozentualen Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten anfordern, mit denen eine solche gemeinsame Verwaltung zum Zeitpunkt der Anfrage stattfindet.

6.11 Datenschutz

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und Oaktree finden Sie unter: <https://www.oaktreefunds.com/investor-notice.pdf>.

6.12 Broker-Geschäfte und Portfoliotransaktionen

Die Anlageverwalter sind verantwortlich für die Platzierung der Portfoliotransaktionen der Teilfonds und gegebenenfalls für die Aushandlung von Preisen und Provisionen in Bezug auf diese Transaktionen. Festverzinsliche Wertpapiere und nicht börsennotierte Aktien werden in der Regel von einem Market-Maker am Primärmarkt, der als Eigenhändler auftritt, ohne ausgewiesene Provision auf Nettobasis gekauft. In den Preisen ist jedoch im Allgemeinen eine Händlerspanne enthalten. Börsennotierte Aktien werden in der Regel zu ausgehandelten Provisionen über Broker im Rahmen von Transaktionen an Wertpapierbörsen gekauft. Festverzinsliche Wertpapiere und Aktien werden auch im Rahmen garantierter Angebote zu Festpreisen erworben, die Rabatte für die Underwriter oder Konzessionen für die Händler beinhalten.

Die Anlageverwalter sind bei der Auswahl von Brokern und Händlern und bei der Durchführung von Portfoliotransaktionen bestrebt, die bestmögliche Kombination aus Preis und Ausführung bei den für den betreffenden Teilfonds getätigten Transaktionen zu erreichen. Der beste Nettopreis, der sich auf Maklerprovisionen, Spreads und andere Kosten auswirkt, ist in der Regel ein wichtiger Faktor bei dieser Entscheidung, jedoch werden auch einige andere Bewertungsfaktoren berücksichtigt, soweit sie als relevant erachtet werden. Zu diesen Faktoren gehören u. a. die Kenntnisse der Anlageverwalter bezüglich der derzeit verfügbaren ausgehandelten Provisionssätze und Spannen; die Beschaffenheit des gehandelten Wertpapiers oder Instruments; Umfang und Art der Transaktion; Wesen und Charakter der Märkte für das zu kaufende bzw. zu verkaufende Wertpapier oder Instrument; der gewünschte Zeitpunkt, an dem der Handel stattfinden soll; die Aktivität, die auf dem Markt für das jeweilige Wertpapier oder Instrument vorhanden ist bzw. erwartet wird; Vertraulichkeit; Fähigkeiten bezüglich Ausführung, Abrechnung und Abwicklung sowie Ruf und wahrgenommene Solidität des ausgewählten Brokers oder Händlers sowie der anderen berücksichtigten Broker und Händler; die Kenntnis der Anlageverwalter von tatsächlichen oder scheinbaren betrieblichen Problemen eines Brokers oder Händlers; Ausführungsdienste, die der Broker oder Händler auf kontinuierlicher Basis und bei anderen Transaktionen erbringt; Angemessenheit von Spannen oder Provisionen; sowie die Research-Dienste und -Produkte, die der Broker oder Händler eventuell erbringt bzw. liefert.

Beim Versuch, die beste Ausführung zu erreichen, wird der Anlageverwalter in der Regel von einer vorherigen Ausschreibung für die günstigste Provision oder Spanne für eine bestimmte Portfoliotransaktion absehen und einen Broker oder Händler auch nicht danach auswählen, welchen Provisionssatz er zu erheben vorgibt bzw. angeblich erhebt. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich über die aktuelle Höhe der Gebühren geeigneter Broker oder Händler zu informieren und die Ausgaben für die Durchführung von Portfoliotransaktionen zu minimieren, soweit dies mit den Interessen und Richtlinien seiner Konten vereinbar ist. Der Anlageverwalter ist zwar in der Regel um günstige Provisionssätze und Händlerspannen bemüht, er wird jedoch nicht notwendigerweise die niedrigste Provision oder das niedrigste Provisionsäquivalent zahlen. Transaktionen können spezialisierte Dienste seitens des beteiligten Brokers oder Händlers beinhalten, sodass die Provisionen oder deren Äquivalente höher sein können, als es bei anderen Transaktionen, die eher Routinedienstleistungen erfordern, der Fall wäre.

Im Einklang mit dem Bestreben, die beste Ausführung zu erhalten, können die Broker-Provisionen (einschließlich der Händlerspannen, die gemäß Auslegung durch die SEC auf bestimmte Kapitaltransaktionen gezahlt werden) für die Portfoliotransaktionen des Teilfonds vom Anlageverwalter an einen Broker oder Händler weitergeleitet werden, um Research-Dienste, die von diesem Broker oder Händler oder einem beauftragten Dritten erbracht werden, sowie Dienste, die bei der Ausführung von Aufträgen durch diesen Broker oder Händler erbracht werden, zu vergüten. Der Anlageverwalter kann ein internes Allokationsverfahren anwenden, um die Broker-Dealer zu identifizieren, die Research-Dienste für ihn erbracht haben, und versuchen, eine ausreichende Zahl an Transaktionen bei diesen Broker-Dealern zu platzieren, um die kontinuierliche Erbringung von Research-Diensten zu gewährleisten, die nach Ansicht des Anlageverwalters für den Teilfonds von Nutzen sind. Bei der Erwägung dieser Research-Dienste prüft der Anlageverwalter zunächst, ob das Produkt oder die Dienstleistung eine rechtmäßige und angemessene Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf die

Anlageentscheidungen leistet. Anschließend wird ermittelt, ob die Höhe der gezahlten Provisionen angesichts der erbrachten Broker- und Research-Dienste angemessen ist. Der Anlageverwalter versucht nicht, den erbrachten Diensten einen bestimmten Geldwert beizumessen oder die relativen Kosten oder Vorteile dieser Dienste auf die Kunden zu verteilen. Er ist vielmehr der Auffassung, dass ihn die erhaltenen Research-Dienste insgesamt dabei unterstützen, seine allgemeinen Pflichten gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Der Anlageverwalter weist darauf hin, dass die einzelnen Research-Dienste eventuell nicht dazu genutzt werden, jedes einzelne von ihm verwaltete Konto zu bedienen, und dass der Anlageverwalter Research-Dienste nutzen kann, um Konten zu bedienen, die keine Provisionen an die Broker-Dealer gezahlt haben, die diese Research-Dienste erbringen. Zudem kann der Anlageverwalter von diesen Diensten profitieren, da er diese Research-Dienste und -Produkte möglicherweise nicht aus seinen eigenen Mitteln begleichen muss.

Da der Anlageverwalter anlagerelevante Research- und zugehörige Dienste sowie Informationen erhält, ist er in der Lage, sein eigenes Research und seine eigenen Analysen zu ergänzen. So kann der Anlageverwalter auf die Einschätzungen und Informationen einzelner Personen und Research-Mitarbeiter anderer Unternehmen zugreifen. Diese Einschätzungen und Informationen umfassen schriftliches Material über bestimmte Unternehmen, Branchen, Wirtschaftsbereiche oder Marktfaktoren sowie andere Bereiche, die sich auf die Wirtschaft oder die Preise von Wertpapieren auswirken können. Research-Dienste können zudem statistische Informationen, Auslegungen der Rechnungslegungs- und Steuergesetze bezüglich einer Anlage, politische Entwicklungen, die die Anlagen auf den Märkten betreffen können, auf denen die Teilfonds anlegen, rechtliche Entwicklungen, die die Portfoliowertpapiere betreffen, technische Marktmaßnahmen, Preisstellungs- und Bewertungsdienste, Kreditrisikobeurteilung und Performance-Analyse, die Analyse von Fragen der Unternehmensverantwortung, Portfoliostrategie sowie Computeranalyse-Software umfassen. Zudem gehört dazu die Beratung durch Broker-Dealer hinsichtlich des Werts von Wertpapieren, der Verfügbarkeit von Wertpapieren sowie der Verfügbarkeit von Käufern und Verkäufern. Daneben umfassen sie Empfehlungen zum Kauf und Verkauf einzelner Wertpapiere und zum Zeitpunkt von Transaktionen.

Diese Research-Dienste können über Online-Informationendienste empfangen werden, die der Broker oder Händler oder ein beauftragter Dritter bereitstellt. Da unterschiedliche Research-Materialien über Online-Dienste empfangen werden, kann zu den Produkten auch die Software gehören, mit der auf die Informationen zugegriffen wird. Sie kann als gemischt genutzter Posten angesehen werden, da sie sowohl Research-Funktionen als auch Nicht-Research-Funktionen erfüllt. Wenn Produkte oder Dienste einschließlich der Online-Dienste sowohl für Research als auch zu anderen Zwecken genutzt werden, ordnet der Anlageverwalter die Kosten des Produkts oder des Dienstes nach Treu und Glauben den Research- bzw. den Nicht-Research-Funktionen zu. Der Nicht-Research-Anteil wird vom Anlageverwalter in bar gezahlt, der dem Research zuzuordnende Anteil wird dagegen über die Broker-Provisionen beglichen. Der Anlageverwalter kann den ausgewählten Brokern oder Händlern Provisionen für die Durchführung von Transaktionen für den bzw. die Teilfonds zahlen, die die Beträge übersteigen, die andere Broker oder Händler für die Durchführung dieser Transaktionen erhoben hätten, sofern der Anlageverwalter in gutem Glauben der Meinung ist, dass diese Beträge angesichts des Werts der von diesen Brokern oder Händlern erbrachten Broker- bzw. Research-Dienste angemessen sind.

6.13 Anwendbares Recht

Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilsinhabern und der Gesellschaft unterliegen dem zuständigen luxemburgischen Gericht. Die Berechtigung eines Anteilsinhabers, Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend zu machen, erlischt fünf Jahre nach dem Ereignis, auf das sich der Anspruch gründen würde (30 Jahre bei Ansprüchen auf Geltendmachung des Anspruchs auf einen Liquidationserlös).

Bei Widersprüchlichkeiten in Übersetzungen des Prospekts hat die englische Version Vorrang.

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A.
33, rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.
333 South Grand Avenue, 28th Floor
Los Angeles, California 90071
Vereinigte Staaten von Amerika

und

Oaktree Capital Management (UK) LLP
Verde, 10 Bressenden Place
London SW1E 5DH
Vereinigtes Königreich

Globale Vertriebsstelle

Oaktree Capital Management (UK) LLP
Verde, 10 Bressenden Place
London SW1E 5DH
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle der Gesellschaft

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49 Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsstelle, Zahlstelle und Register- und Transferstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49 Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Abschlussprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young
35E, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft

Clifford Chance, Luxemburg
10 boulevard G.D. Charlotte
B.P. 1147
L-1011 Luxemburg

Anhang A – Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen gelten für alle Anlagen der Gesellschaft:

Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf innerhalb der einzelnen Teilfonds ausschließlich in folgende Anlageinstrumente investieren:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Definition in Artikel 4, Punkt 1 (14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse außerhalb der EU zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder gehandelt werden oder die an einem sonstigen geregelten Markt außerhalb der EU in Europa, Asien, Ozeanien, Nord- und Südamerika oder Afrika gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (d) neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag für die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) beschrieben, gestellt wird und dass diese Zulassung binnen eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist;
- (e) Aktien oder Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder von sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, unter der Voraussetzung, dass:
 - (i) dieser andere Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Gesetzen zugelassen ist, welche diesen einer Aufsicht unterwirft, die nach der Auffassung der CSSF dem EU-Recht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gesichert ist;
 - (ii) das garantierte Schutzniveau der Anteilhaber dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - (iii) die Geschäftsaktivitäten des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in halbjährlichen und jährlichen Berichten offengelegt werden, damit die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aktivitäten während des Berichtszeitraums beurteilt werden können;
 - (iv) höchstens 10 % des Nettovermögens des OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der zum Erwerb erwogen wird, gemäß dessen Verwaltungsvorschriften oder dessen Satzung in Anteile anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen;

Jeder Teilfonds kann auch Anteile eines anderen Teilfonds erwerben, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 181 (8) des OGA-Gesetzes und unter der Voraussetzung, dass:

- der Zielfonds nicht wiederum in den Teilfonds anlegt, der in diesen Zielfonds anlegt; und
- höchstens 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, gemäß seiner Satzung in Anteile anderer OGA investiert werden dürfen; und
- gegebenenfalls mit den entsprechenden Wertpapieren verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und periodischen Berichten; und
- in jedem Falle ihr Wert so lange, wie diese Wertpapiere von der Gesellschaft gehalten werden, nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Bestätigung des vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestwerts des Nettovermögens einfließt; und
- keine Verdoppelung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zwischen denjenigen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Zielfonds investiert hat, und diesem Zielfonds erfolgt.
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Aufforderung rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten haben, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (g) Derivate einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Absätze (a) bis (h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des OGAW festgelegten Anlagezielen investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer angemessenen Aufsicht unterliegende Institute sind und einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören; und
 - (iii) Die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung, sofern es sich um einen Geschäftstag handelt, und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, wie in den Ziffern (a) bis (d) oben dargestellt, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt dass sie:
 - (i) von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Stelle, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundesstaates von einem der Mitglieder des Bundes oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden; oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Ziffern (a), (b) oder (c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - (iii) von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden, die einer umsichtigen Kontrolle unterliegt, welche im Einklang mit den durch das EU-Gemeinschaftsrecht bestimmten Kriterien erfolgt, oder von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden, die solchen umsichtigen Bestimmungen unterliegt und diese befolgt, welche von der CSSF als mindestens ebenso streng erachtet werden wie die Bedingungen des EU-Gemeinschaftsrechts; oder
 - (iv) von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Unterpunkts dieses Paragraphen (iv) gleichwertig

sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) beträgt, das seinen Jahresabschluss im Einklang mit der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um eine Einrichtung, die innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Konzernfinanzierung zuständig ist, oder um eine Einrichtung, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll

Darüber hinaus kann die Gesellschaft:

- bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht vorstehend genannt sind;
- bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wesentlich ist;
- keine Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben; und
- ergänzend liquide Mittel halten.

Anhang B – Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt im Namen der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das sie in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Portfoliopositionen der Teilfonds und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft zu überwachen und zu messen.

Risiko im Zusammenhang mit Derivaten

Nicht alle Teilfonds investieren in Derivate. Daher ist eine Risikobeurteilung der Derivate nicht für alle Teilfonds relevant. Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, wird die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft ein Verfahren anwenden, das eine genaue und unabhängige Beurteilung des Wertes von OTC-Derivaten ermöglicht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Auftrag der Gesellschaft sicher, dass das Gesamtrisiko jedes Teilfonds im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten den Gesamtnettowert des Portfolios nicht übersteigt. Die Berechnung des Risikos erfolgt unter Einbeziehung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und des zur Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeitraums. Das Risiko eines Teilfonds kann sich durch vorübergehende Kreditaufnahmen, die 10 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, weiter erhöhen.

Das Gesamtrisiko der Teilfonds kann von der Verwaltungsgesellschaft entweder anhand des Commitment-Ansatzes oder mithilfe der VaR-Methode gemessen werden. In allen Fällen wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Der Commitment-Ansatz basiert teilweise auf dem Prinzip der Umwandlung des Engagements in Derivaten in gleichwertige Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten und der Quantifizierung des Engagements im absoluten Wert der Gesamtverpflichtung (wobei Deckung und Verrechnung berücksichtigt werden können).

In der Finanzmathematik und im finanziellen Risikomanagement ist der VaR ein weit verbreitetes Risikomaß für das Verlustrisiko eines bestimmten Portfolios von finanziellen Vermögenswerten. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit misst der VaR den potenziellen Verlust, der über einen gegebenen Zeitraum und bei einem gegebenen Konfidenzniveau unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte. Die Berechnung des VaR wird auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und eines Haltezeitraums von 20 Tagen durchgeführt. Das Engagement der Teilfonds unterliegt regelmäßigen Stresstests und Backtesting.

Risikomanagementverfahren

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und den geltenden Vorschriften - insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 verwendet die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren, mit dem sie die Aussetzung der Gesellschaft gegenüber Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie alle anderen Risiken bewerten kann, einschließlich operationeller Risiken, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

In Bezug auf Finanzderivate verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten, und die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden der Teilfonds der Gesellschaft sicher, dass dessen Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate die in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

Das Gesamtrisiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

Jeder Teilfonds kann gemäß seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Gesamtrisiko in Bezug auf die Basiswerte die in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen bei der Überprüfung dieser Grenzen nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich dieser Bestimmungen berücksichtigt werden.

Risikostreuung

- (1) In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung darf jeder Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben worden sind. Jeder Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens in Einlagen beim selben Institut anlegen.
- (2) Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz (f) in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ ist. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.
- (3) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen.
- (4) Ungeachtet der in Absatz (1) oben angegebenen Obergrenzen darf der Teilfonds Folgendes nicht miteinander kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens in einen einzelnen Organismus führen würde:
 - (a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten;
 - (b) Einlagen bei diesem Organismus; und/oder
 - (c) Engagements durch OTC-Derivattransaktionen und/oder Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement, die mit diesem Organismus durchgeführt werden.
- (5) Folgende Ausnahmen können gemacht werden:
 - (a) Die in Absatz (1) oben beschriebene Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Schuldtitel auf maximal 25 % erhöht werden, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, um die Inhaber dieser Schuldtitel zu schützen. Insbesondere müssen die Beträge aus der Ausgabe dieser Schuldtitel nach dem Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die damit verbundenen Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der bevorzugten Rückzahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen bei einem Ausfall des Emittenten abdecken. Wenn der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die in diesem Absatz genannten und vom selben Emittenten ausgegebenen Schuldtitel investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- (b) Die vorstehend in Absatz (1) angegebene Grenze von 10 % kann für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf 35 % erhöht werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (c) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Ausnahmeregeln in Absatz (5)(a) und (b) oben Bezug genommen wird, werden bei der Berechnung der 40-Prozent-Grenze gemäß vorstehendem Absatz (3) nicht berücksichtigt.
- (d) Die in den Absätzen (1) bis (4) und (5)(a) und (b) oben genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden und daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden, oder in Einlagen bei oder Derivate von demselben Emittenten gemäß den Absätzen (1) bis (4) und (5)(a) und (b) oben keinesfalls mehr als 35 % des Nettovermögens des Teilfonds insgesamt ausmachen.
- (e) Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen einer Unternehmensgruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in den Absätzen (1) bis (5) vorgesehenen Grenzen als ein einziger Emittent.
- (f) Jeder Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- (g) Unbeschadet der in Absatz (11) unten festgelegten Grenzen wird die in den Abschnitten (1) bis (5)(f) festgelegte Grenze von 10 % auf einen Höchstwert von 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten angehoben, wenn es das Ziel der Anlagepolitik der Gesellschaft ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - (i) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - (ii) der Index für den Markt, auf den er sich bezieht, eine angemessene Benchmark darstellt,
 - (iii) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, wenn sich dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten erlaubt.

- (6) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Erfüllung der Erfordernisse der oben erwähnten Einschränkungen berücksichtigt werden.
- (7) **In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung kann die Gesellschaft darüber hinaus bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und der Wert der Beteiligung an einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtvolumens ausmacht.**
- (8) Ab seiner Auflegung hat jeder Teilfonds sechs Monate Zeit, um den Anlagegrenzen der Absätze (1) bis (7) und (9) zu entsprechen.
- (9)
 - (a) Jeder Teilfonds kann Aktien oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Absatz (e) in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ erwerben, sofern die Anlagen in Aktien oder Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA insgesamt 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
 - (b) Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes als eine getrennte Einheit, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt wird.
 - (c) Hat ein Teilfonds Aktien oder Anteile an OGAW und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, so müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in den Absätzen (1) bis (5)(a) bis (f) festgelegten Grenzen nicht berücksichtigt werden.
 - (d) Wenn ein Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW und/oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegt, der unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des OGAW in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA weder Verwaltungsgebühren noch Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.
- (10) Die Gesellschaft wird keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten zu nehmen.
- (11) Die Gesellschaft darf nicht mehr erwerben als:
 - (a) 10 % der stimmrechtslosen Anteile desselben Emittenten;
 - (b) 10 % der vom selben Emittenten begebenen Schuldtitel;
 - (c) 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA; oder
 - (d) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
 - (e) Die in den Absätzen (b), (c) und (d) festgelegten Grenzwerte können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
- (12) Die Grenzen der vorstehenden Absätze (10) und (11) gelten nicht im Hinblick auf:
 - (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen kommunalen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
 - (d) Anteile, die am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in diesem Staat haben, anlegt, wenn diese Beteiligung nach der Rechtsordnung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, mittels welcher der Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Gesellschaft eine Anlagepolitik verfolgt, die den Absätzen (1) bis (5)(a) bis (f) sowie den Absätzen (9), (10) und (11)

entspricht. Werden die in den Absätzen (1) bis (5) (a) bis (f) und (9) genannten Grenzen überschritten, so gelten die Bestimmungen der Absätze (8) und (16) entsprechend;

- (e) Anteile, die von einem Teilfonds am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich die Verwaltung, Beratung oder den Vertrieb in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, betreibt und zwar ausschließlich in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anleger.

- (13) Ein Teilfonds darf bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens als Kredit aufnehmen, jedoch nur von einem Finanzinstitut und nur auf temporärer Basis. Jeder Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen mittels einer Vereinbarung über einen Gegenkredit („back-to-back loan“) erwerben. Ein Teilfonds darf darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens als Kredit aufnehmen, um den Erwerb unbeweglichen Vermögens zu ermöglichen, das für die Verfolgung seines Geschäftszwecks unabdingbar ist. In diesem Fall dürfen diese und die oben genannten (vorübergehenden) Kreditaufnahmen insgesamt 15 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- (14) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren und keine Kredite Dritter garantieren. Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, Wertpapiere zu erwerben, die nicht vollständig bezahlt sind, oder Wertpapiere zu verleihen, wie nachstehend beschrieben. Diese Beschränkung gilt auch nicht für Sicherheitsleistungen bei Optionsgeschäften oder für ähnliche Geschäfte, die im Einklang mit etablierten Geschäftspraktiken abgewickelt werden.
- (15) Kein Teilfonds wird Wertpapiere gegen Sicherheitsleistung erwerben (wobei gilt, dass ein Teilfonds kurzfristige Kredite eingeräumt bekommen kann, wenn dies zur Glatstellung von Kauf- und Verkaufsgeschäften in Wertpapieren ist), Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Short-Positionen eingehen. Einlagen auf anderen Konten im Zusammenhang mit Optionsgeschäften, Futures oder Forwards sind jedoch im Rahmen der nachstehenden Grenzen erlaubt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, wenn diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Verordnungen in den Staaten, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden, zu entsprechen. In diesem Fall wird der Prospekt angepasst.

- (16) **Wird gegen eine der oben genannten Anlagebeschränkungen verstoßen und zwar aus Gründen, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeiten der Gesellschaft und/oder eines Teilfonds liegen, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, haben die Anlageverwalter und/oder jeder Teilfonds als vorrangiges Ziel Verkaufstransaktionen zur Behebung des Missstandes durchzuführen, wobei die Interessen der Anteilsinhaber zu berücksichtigen sind.**
- (17) Die Gesellschaft setzt über die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil der Teilfonds-Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Verfahren an, das die exakte und unabhängige Beurteilung des Wertes von OTC-Derivaten ermöglicht.
- Auf Anfrage werden den Anteilsinhabern Informationen in Bezug auf die quantitativen Grenzen für das Risikomanagement der Gesellschaft, die in diesem Zusammenhang gewählten Methoden und die jüngsten Entwicklungen der Risiken und Erträge bei den Hauptanlagekategorien zur Verfügung gestellt.

Anhang C – Derivate und effizientes Portfoliomanagement

Allgemeine Bestimmungen

Zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz ihres Vermögens und ihrer Verpflichtungen darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Die vorstehend genannten Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem den Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen, den Kauf und Verkauf von Futures-Kontrakten oder das Abschließen von Swap-Geschäften in Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente. Die Teilfonds verwenden Instrumente, die an einem der in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ in Absatz (1), (2) und (3) erwähnten geregelten Märkte oder im Freiverkehr (gemäß den in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ dargelegten Bedingungen) gehandelt werden. Wenn bei diesen Geschäften Derivate zum Einsatz kommen, müssen die in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ dargelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehalten werden.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Finanztechniken und -instrumenten dazu führen, dass die Gesellschaft von den in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht. Solche Techniken und Instrumente werden nur insoweit eingesetzt, als der Anlageverwalter in gutem Glauben feststellt, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt und dem Anlageziel des Teilfonds entspricht. Der Teilfonds zielt somit darauf ab, eine möglichst effiziente Verwaltung der Vermögenswerte zu gewährleisten und die Anlagepolitik so genau wie möglich umzusetzen.

Derivative Finanzinstrumente

Wenn sich Transaktionen auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten beziehen, müssen die betreffenden Techniken und Instrumente den in Anhang A „Anlagebefugnisse und Anlagebeschränkungen“ dargelegten Bestimmungen entsprechen. Zusätzlich sind die Bestimmungen in Anhang B „Risikomanagement“ einzuhalten.

Diese Transaktionen dürfen keinesfalls dazu führen, dass ein Teilfonds von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen abweicht, die im Abschnitt „Risikomanagement – Anlagepolitik“ und in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ festgelegt sind.

Ein Teilfonds kann zu Anlage- oder Absicherungszwecken in derivativen Finanzinstrumente anlegen, darunter ohne Einschränkung in Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps, Optionen, Swaptions, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes.

Ein Teilfonds kann Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen kaufen und verkaufen, um das Fremdwährungsrisiko der in seinem Vermögen enthaltenen Anlagen gegenüber seiner Referenzwährung vollständig oder teilweise abzusichern, ist dazu aber nicht verpflichtet. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegenüber der Referenzwährung) oder auch indirekt (Absicherung der Währung gegenüber einer Drittwährung, welche dann gegenüber der Referenzwährung abgesichert wird) erfolgen.

Die Märkte für Optionen und Terminkontrakte sind volatil und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, wenn der Anlageverwalter in gutem Glauben feststellt, dass sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und seine Qualität nicht beeinträchtigen.

Non-deliverable Forwards (NDF) ist ein Überbegriff für eine Reihe von derivativen Finanzinstrumenten, die fiktive Devisengeschäfte, darunter Devisenterminswaps, Währungsswaps und Couponswaps in nicht wandelbaren oder hochgradig beschränkten Wertpapieren abdecken. Bei NDF wird der implizierte Zinssatz der nicht lieferbaren Währung unter Zugrundelegung des Zinssatzes der Absicherungswährung und entweder des aktuellen Devisenkassakurses und Termingeschäftspunkten oder der Outright Forwards berechnet.

Total-Return-Swaps sind Swaps, deren Festzinsanteil auf der Gesamrendite eines Währungs- oder festverzinslichen Instruments basiert, dessen Laufzeit die des Swaps übersteigt. Total Return Swaps sind auf Aktien- oder physischen Rohstoffmärkten am stärksten vertreten, sie können aber auch auf Rentenmärkten eingesetzt werden, wenn beispielsweise ein ausländischer Inhaber eines festverzinslichen Wertpapiers einer Quellensteuer unterliegt, die sich vermeiden lässt, indem der Schuldtitel von einem inländischen Anleger gehalten wird, der dem ausländischen Anleger die Gesamrendite in Form eines Total Return Swaps auszahlt. Total Return Swaps werden auch zur Übertragung eines Kreditrisikos verwendet.

Wenn ein Teilfonds in einen Total Return Swap oder ein anderes Finanzderivat mit ähnlichen Merkmalen investiert, werden die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement erzielt wird, im Abschnitt über das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unterhalb des Abschnitts 2 „Die Teilfonds“ beschrieben. Die Gegenpartei hat keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung eines Portfolios des Teilfonds oder bezüglich der von einem Teilfonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente. Für Anlageentscheidungen eines Teilfonds sind keine Genehmigungen durch Gegenparteien notwendig.

Zinsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, Zinszahlungsverpflichtungen ohne Zinsbindungsfrist gegen solche mit fester Frist zu tauschen oder umgekehrt. Jede Partei erhält dadurch einen indirekten Zugang zu den Märkten für fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere.

Devisenswaps sind bilaterale Finanzkontrakte zum Tausch von Kapital und Zinsen in einer Währung gegen dieselben in einer anderen Währung, um sich gegen ein bestimmtes Währungsrisiko abzusichern.

Swaptions sind Optionen auf einen Zinsswap. Der Käufer einer Swaption hat das Recht, an einem bestimmten Tag in der Zukunft eine Zinsswapvereinbarung einzugehen. In der Swaptionvereinbarung wird festgelegt, ob der Käufer der Swaption einen Festzins erhält oder zahlt. Der Verkäufer der Swaption wird bei Ausübung derselben durch den Käufer zur Gegenpartei.

Credit Default Swaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen eine Gegenpartei (der „Sicherungsnehmer“) eine regelmäßige Gebühr als Gegenleistung für den möglichen Erhalt einer Zahlung durch den Sicherungsgeber nach Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten entrichtet. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bestimmte Anleihen oder Darlehen des Referenzemittenten mit dem Sicherungsgeber zu ihrem Nennwert zu tauschen, deren Summe bis zum rechnerischen Wert des Kontrakts betragen kann, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche Umschuldung mit negativen Folgen oder Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit definiert. Die ISDA hat standardisierte Dokumentationen für diese Transaktionen im Rahmen ihres ISDA Master Agreement erstellt.

Credit Linked Notes sind strukturierte Schuldverschreibungen, die Zugang zu lokalen oder externen Vermögenswerten ermöglichen, die anderweitig für den Teilfonds nicht zugänglich wären. Credit-Linked-Notes werden von Finanzinstituten mit hoher Bonitätseinstufung begeben. Wenn die Credit-Linked-Notes nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, muss bei der Anlage in Credit-Linked-Notes stets die in Absatz (1) im Abschnitt „Risikostreuung“ in Anhang B „Risikomanagement“ festgelegte Grenze von 10 % beachtet werden. Die gesetzlichen Beschränkungen gelten sowohl für den Emittenten der Credit-Linked-Notes als auch für deren Basiswerte. In Fällen, in denen Credit-Linked-Notes an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, kommt die zuvor genannte Grenze von 10 % nicht zur Anwendung. Für die Credit-Linked-Notes gelten dann die in Absatz (5) (a) im Abschnitt „Risikostreuung“ festgelegten Anlagebegrenzungen.

Sicherheiten-Politik

Wenn ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements tätig, können Sicherheiten zur Verringerung des Gegenpartierisikos unter Einhaltung der folgenden Bedingungen genutzt werden:

- (1) In Übereinstimmung mit Abschnitt II b) des CSSF-Rundschreibens 08/356 können nur folgende Arten von Sicherheiten eingesetzt werden, um das Ausfallrisiko zu mindern:
 - (a) liquide Mittel, darunter Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in Richtlinie 2007/16/EG; Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, werden liquiden Finanzanlagen gleichgestellt;
 - (b) von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Lokalbehörden öffentlichen Rechts oder internationalen Organisationen und Unternehmungen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Zuständigkeit ausgegebene oder garantierte Anleihen;
 - (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
 - (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den beiden folgenden Absätzen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
 - (e) von erstklassigen Emittenten, die ausreichende Liquidität bieten, ausgegebene oder garantierte Anleihen;
 - (f) Anteile, die auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Anteile Bestandteil eines wichtigen Index sind.
- (2) erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Artikel 48 des OGA-Gesetzes erfüllen.
- (3) Erhaltene Sicherheiten werden mindestens auf täglicher Basis bewertet. In diesem Zusammenhang werden bei Bedarf täglich entsprechende Schwankungsmargen ausgetauscht. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (4) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- (5) die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten muss von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.
- (6) Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifikation gilt hinsichtlich der Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder in Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement in einem einzelnen Emittenten in Höhe von 20 % seines Nettovermögenswerts erhält. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der OECD ist, oder von internationalen Organismen öffentlichen rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten. Wenn ein Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert werden soll, die von einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden oder garantiert sind, muss diese Tatsache in Abschnitt 2 „Die Teilfonds“ angegeben werden. Des Weiteren sollte ein Teilfonds die EU-Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, die OECD-Mitgliedsländer oder internationalen Organismen öffentlichen rechtlichen Charakters benennen, welche die Wertpapiere emittieren oder garantieren, die der Teilfonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts annehmen darf.
- (7) Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, werden in Übereinstimmung mit dem Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Gesellschaft identifiziert, verwaltet und abgemildert.
- (8) Bei einer Titelübertragung muss die erhaltene Sicherheit bei der Depotbank hinterlegt werden. Bei anderen Arten von Sicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von Drittverwahrern gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegen und vom Sicherungsgeber unabhängig sind.
- (9) Die erhaltene Sicherheit muss von der Gesellschaft jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.
- (10) Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- (11) Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen die mit der jeweiligen Art der getätigten Anlage verbundenen Risiken. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten kann ein Hebelungseffekt entstehen, der bei der Berechnung des Gesamtengagements der Gesellschaft berücksichtigt wird. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:
 - (a) als Einlage bei Rechtssubjekten gemäß Artikel 41 (1) (f) des OGA-Gesetzes hinterlegt werden;
 - (b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen investiert werden;
 - (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;
 - (d) in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ (Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds) angelegt werden;
 - (e) in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen wiederangelegt werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu tätigen oder Total-Return-Swaps einzugehen. Die Gesellschaft wird ihren Prospekt aktualisieren, falls sie beabsichtigt, künftig zusätzliche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total-Return-Swaps einzusetzen.

Anhang D – Risikofaktoren

Eine Anlage in einem von der Gesellschaft aufgelegten Teilfonds ist spekulativ und beinhaltet ein hohes Risiko, einschließlich der nachstehend beschriebenen Risiken. Eine Anlage in einem von der Gesellschaft aufgelegten Teilfonds sollte nur nach Rücksprache mit unabhängigen qualifizierten Quellen für Anlage-, Steuer-, Rechts- und sonstige geeignete professionelle Beratung erfolgen. Zusätzlich zu den an anderer Stelle in diesem Prospekt dargelegten Informationen sollte ein potenzieller Käufer von Anteilen eines von der Gesellschaft aufgelegten Teilfonds die nachstehend aufgeführten Faktoren berücksichtigen.

1. Allgemeines

Jeder von der Gesellschaft aufgelegte Teilfonds investiert in eine Reihe von Wertpapieren und Obligationen, die mit erheblichen Risiken verbunden sind, darunter hochvolatile und spekulative Wertpapiere, die zu erheblichen Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen können. Obwohl die Anlageverwalter versuchen werden, diese Risiken durch sorgfältige Recherche und Bonitätsanalyse sowie laufende Überwachung der Anlagen zu steuern, kann nicht garantiert werden, dass die vom jeweiligen Teilfonds erworbenen Wertpapiere und sonstigen Instrumente keine wesentlichen Verluste verursachen.

Jeder Teilfonds investiert in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente und handelt aktiv mit diesen. Dabei verwendet er Strategien und Anlagetechniken, die mit erheblichen Risiken verbunden sind, unter anderem dem Risiko im Zusammenhang mit der Volatilität der globalen Aktien-, Währungs- und Rentenmärkte, den Risiken der Hebelwirkung, der möglichen Illiquidität von derivativen Instrumenten und anderen Portfolioanlagen und dem Risiko eines Verlusts infolge des Ausfalls einer Gegenpartei. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das Anlageprogramm oder das Gesamtportfolio eines Teilfonds oder verschiedene verwendete Anlagestrategien oder getätigte Investitionen eine geringe Korrelation zueinander aufweisen oder dass die Renditen eines Teilfonds eine geringe langfristige Korrelation mit dem traditionellen Wertpapierportfolio eines Anlegers aufweisen. Im Rahmen des Anlageprogramms eines Teilfonds können Anlagetechniken wie Derivattransaktionen eingesetzt werden, die eine erhebliche Volatilität beinhalten und unter bestimmten Umständen die nachteiligen Auswirkungen, denen dieser Teilfonds ausgesetzt sein kann, erheblich verstärken können. Alle von einem Teilfonds getätigten Anlagen sind mit dem Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Es wird keine Garantie oder Zusicherung abgegeben, dass das Anlageprogramm eines Teilfonds erfolgreich ist, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht oder dass eine Kapitalrückzahlung an die Anteilsinhaber erfolgt. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.

Anteilsinhaber, die treuhänderischen Verpflichtungen unterliegen, werden gebeten anzugeben, dass ihre Anlagen in den betreffenden Teilfonds von ihnen als autorisierte Treuhänder getätigt werden. Darüber hinaus können alle Anteilsinhaber aufgefordert werden, zu erklären, dass sie in Absprache mit ihren eigenen Steuer-, Rechts- und Finanzberatern und nicht aufgrund einer Beratung oder Empfehlung der Gesellschaft oder des Anlageverwalters investieren.

2. Risiko im Zusammenhang mit Derivaten

2.1 Derivatrisiko

Bestimmte Derivate können ein unerwartetes Verhalten zeigen oder zu Verlusten für einen Teilfonds führen, die deutlich über den Kosten des Derivats liegen. Derivate sind im Allgemeinen volatil und verbriefen keine Stimmrechte. Die Preisbildung und Volatilität vieler Derivate (insbesondere Credit Default Swaps) kann von der Preisbildung oder Volatilität ihrer Basiswerte abweichen. Unter ungünstigen Marktbedingungen können die durch bestimmte Derivate verursachten Marktrisiken oder die finanziellen Verluste nicht durch Aufträge begrenzt oder ausgeglichen werden.

2.2 OTC-Derivate

Da es sich bei OTC-Derivaten im Wesentlichen um private Vereinbarungen zwischen einem Teilfonds und einem oder mehreren Kontrahenten handelt, sind sie weniger stark reguliert als marktgehandelte Wertpapiere. OTC-Derivate bergen ein größeres Gegenpartei- und Liquiditätsrisiko und es kann schwieriger sein, eine Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds zu zwingen. Wenn eine Gegenpartei das Angebot eines Derivats beendet, das ein Teilfonds nutzen wollte, findet der Teilfonds an anderer Stelle möglicherweise kein vergleichbares Derivat und verliert eine Gewinnchance oder sieht sich unerwartet Risiken oder Verlusten ausgesetzt, einschließlich Verlusten aus einer Derivateposition, für die er kein gegenläufiges Derivat finden konnte.

Da es für die Gesellschaft in der Regel impraktikabel ist, ihre OTC-Derivategeschäfte auf viele verschiedene Gegenparteien zu verteilen, könnte die Verschlechterung der finanziellen Lage einer Gegenpartei zu erheblichen Verlusten führen. Wenn hingegen ein Teilfonds eine finanzielle Schwäche erlebt oder eine Verpflichtung nicht erfüllt, könnten Kontrahenten weitere Geschäfte mit der Gesellschaft ablehnen, wodurch die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, effizient und wettbewerbsfähig zu arbeiten.

2.3 Börsengehandelte Derivate

Während bei börsengehandelten Derivaten das Risiko allgemein niedriger als bei OTC-Derivaten eingeschätzt wird, besteht dennoch das Risiko, dass eine Aussetzung des Handels mit Derivaten oder ihren Basiswerten dazu führen könnte, dass ein Teilfonds Gewinne nicht realisieren oder Verluste nicht vermeiden kann, was wiederum zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Anteilsrücknahmen führen kann. Es besteht außerdem die Gefahr, dass die Abrechnung von börsengehandelten Derivaten über ein Abwicklungssystem nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. in der gewünschten Form erfolgt.

3. Zinsrisiko

Wenn die Zinsen steigen, fallen die Anleihekurse im Allgemeinen. Dieses Risiko nimmt allgemein mit der Länge der Laufzeit einer Rentenanlage und der Höhe ihrer Kreditqualität zu.

4. Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten möglicherweise keine Zahlungen für diese Wertpapiere leisten. Bei einem Emittenten, der unter einer negativen Veränderung seiner finanziellen Situation leidet, kann sich das Kreditrating seines Wertpapiers verschlechtern, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Auch eine Herabstufung des Kreditratings kann die Liquidität eines Wertpapiers beeinträchtigen. Teilfonds, die in Schuldtiteln geringerer Qualität anlegen, sind eher von diesen Problemen betroffen und ihr Wert kann volatil sein.

5. Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, das alle Anlagen betreffen kann, sodass sich der Wert einer bestimmten Anlage in einer Weise ändern könnte, die den Interessen der Gesellschaft schadet. Insbesondere kann der Wert von Anlagen durch Unsicherheiten hinsichtlich der internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen bei der Regierungspolitik beeinträchtigt werden.

6. Hochzinsanleihen

Anlagen in Hochzinsanleihen (Schuldtitel von Emittenten mit geringerer Bonität, die eine vergleichsweise hohe Rendite bieten) gelten als spekulativ, da ihre potenziell höhere Rendite mit erhöhten Emittenten- und Marktrisiken verbunden ist. Im Vergleich zu erstklassigen Schuldtiteln ist das Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Zahlungen auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen zu leisten, höher. Einige Emittenten von Hochzinsanleihen können eine ungünstige Verschuldungsquote aufweisen und möglicherweise gezwungen gewesen sein, auf den Markt für Hochzinsanleihen zurückzugreifen, da sie keinen Zugang zu anderen Finanzierungsquellen für ihre Aktivitäten haben. Die Märkte für Hochzinsanleihen sind aufgrund des niedrigeren Handelsvolumens und der in der Regel geringeren Anzahl von Marktteilnehmern tendenziell weniger liquide und volatil als die Märkte für erstklassige Schuldtitel. Die Kurse von Hochzinsanleihen sind im Allgemeinen stärker von der Wahrnehmung der Geschäftslage des Emittenten und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig als die Kurse erstklassiger Anleihen. Wenn ein Teilfonds (z. B. aufgrund erheblicher Rücknahmen seitens der Anteilhaber dieses Teilfonds) Anlagen in einem Umfeld sinkender Preise veräußern muss, kann es zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Konditionen kommen. Die Emissionsbedingungen von Hochzinsanleihen enthalten oftmals Bestimmungen, die nach Wahl des Emittenten eine Rückzahlung vor Fälligkeit zulassen. Tritt diese Rückzahlung in einer Phase sinkender Zinsen ein, so kann sich eine solche vorzeitige Rückzahlung negativ auf das Nettovermögen eines Teilfonds auswirken.

7. Aktienwerte

Alle Aktienanlagen beinhalten Markt- und sonstige Risiken. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, soweit er in Aktien investiert, im Vergleich zu anderen Anlagestrategien ein höheres Risiko und eine höhere Volatilität aufweisen. Ein Hauptrisiko besteht darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktien aufgrund der Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder aufgrund der allgemeinen Markt-, Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen sinken kann. In diesem Fall sinkt auch der Anteilspreis der Teilfonds.

8. Währungsrisiko

Änderungen der Wechselkurse könnten Anlagegewinne schmälern oder Anlageverluste vergrößern. Wechselkurse können sich schnell und unvorhersehbar ändern.

9. Gegenpartierisiko

Ein Unternehmen, mit dem die Gesellschaft Geschäfte tätigt, könnte nicht bereit oder nicht in der Lage sein, seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachzukommen.

10. Risiko währungsabgesicherter Anteilsklassen

Die für die abgesicherten Anteilsklassen angewandte Absicherungsstrategie kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf abzielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Anteilsklasse zu reduzieren, wobei verschiedene praktische Erwägungen berücksichtigt werden. Die Absicherungsstrategie zielt darauf ab, das Währungsrisiko zu reduzieren, kann es jedoch möglicherweise nicht vollständig beseitigen.

Anteilhaber sollten beachten, dass zwischen den einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds keine separate Haftung besteht. Daher besteht ein Risiko, dass Sicherungsgeschäfte in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds beeinträchtigen könnten. In diesem Fall können die Vermögenswerte der anderen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds zur Abdeckung der Verluste der abgesicherten Anteilsklasse herangezogen werden.

Da unter anderem der Nettoinventarwert der Teilfonds im Laufe der Zeit schwankt und der Nettoinventarwert der Teilfonds und die entsprechenden abgesicherten Beträge nur periodisch berechnet und angepasst werden, bleibt das Währungsrisiko im Zusammenhang mit Änderungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Devisentermingeschäfte nicht ermittelt oder berücksichtigt werden, ungesichert. Darüber hinaus kann der Einsatz von Absicherungsstrategien in erheblichem Maße die Möglichkeiten der Anteilhaber in der jeweiligen Anteilsklasse einschränken, von günstigen Währungsschwankungen in Bezug auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds zu profitieren. Alle Kosten und Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden von den Anteilhabern der jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen getragen.

11. Liquiditätsrisiko

Die Bewertung eines Wertpapiers oder der Verkauf zu einem gewünschten Preis oder in großen Mengen könnte schwierig werden. Dazu gehören Wertpapiere, die als illiquide eingestuft sind, wie beispielsweise Rule 144-Wertpapiere, sowie Aktien, Anleihen und alle anderen Arten von Wertpapieren, die eine kleine Emission darstellen, selten gehandelt werden oder an Märkten gehandelt werden, die vergleichsweise klein sind oder lange Abwicklungszeiten haben.

12. Anlagen in Schwellenmärkten

In Schwellenmärkten gibt es häufig weniger staatliche Aufsicht und Regulierung von Unternehmens- und Industriepraktiken, Börsen, OTC-Märkten, Maklern, Händlern, Gegenparteien und Emittenten als in etablierteren Märkten. Eine eventuell bestehende behördliche Aufsicht kann Manipulationen oder Kontrollen unterliegen. Einige Schwellenländer haben keine ausgereiften Rechtssysteme, die mit den Systemen entwickelter Länder vergleichbar sind. Darüber hinaus erfolgen gesetzliche und regulatorische Reformen möglicherweise nicht in demselben Tempo wie Marktentwicklungen, was zu einem Anlagerisiko führen kann. Möglicherweise gibt es in bestimmten Gebieten noch keine Gesetze zum Schutz privaten Eigentums, und es besteht das Risiko von Konflikten zwischen lokalen, regionalen und nationalen Anforderungen. In bestimmten Fällen gibt es möglicherweise keine Gesetze und Verordnungen, die die Anlage in Wertpapieren regeln, oder diese unterliegen einer uneinheitlichen oder willkürlichen Anerkennung oder Auslegung. Sowohl die Unabhängigkeit von Rechtssystemen als auch deren Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen sind in vielen Ländern größtenteils nicht erprobt. Ein Teilfonds kann auch Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Rechtsbehelfen oder bei der Erlangung und Vollstreckung von Urteilen bei den Gerichten in diesen Ländern haben.

Bestimmte Schwellenländer, in die ein Teilfonds investieren kann, erleben derzeit ein schnelles Wirtschaftswachstum, steigende Immobilienpreise, ein erhöhtes Kreditwachstum und steigende Inflation. Infolgedessen straffen bestimmte Regierungen die Geld- und Finanzpolitik, um die Inflation der Preise für Vermögenswerte, Waren und Dienstleistungen zu dämpfen. Es kann nicht garantiert werden, dass die gegenwärtige Straffung der Geld- und Finanzpolitik in diesen Ländern nicht anhält oder verschärft wird, sich auf andere Länder ausbreitet, in denen sich die Anlagen eines Teilfonds befinden, oder es für einen Teilfonds schwieriger macht, geeignete Anlagegelegenheiten zu finden.

Darüber hinaus konnten einige Schwellenländer aufgrund massiver Währungsspekulationen ihre Wechselkurse nicht aufrechterhalten und haben ihre Währung gegenüber dem US-Dollar abgewertet oder variable Wechselkurse eingeführt. Zukünftige Abwertungen können sich negativ auf einen Teilfonds auswirken.

13. Anlagen in China

13.1 Politische und wirtschaftliche Erwägungen

Die Anlagen der Teilfonds können Aktien von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina umfassen, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited notiert sind und hauptsächlich in Hongkong gehandelt werden („H-Aktien“). Anlegern sollte bewusst sein, dass sich die chinesische Volkswirtschaft in vielerlei Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer unterscheidet, unter anderem in Bezug auf die staatliche Beteiligung an der Wirtschaft, den Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Kontrolle des Devisenverkehrs. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Unternehmen in Festlandchina ist weniger entwickelt als in den Industrieländern.

Durch die Anlage in H-Aktien sind die Teilfonds den Risiken einer Anlage in Schwellenmärkten im Allgemeinen und den spezifischen Risiken in Bezug auf Festlandchina im Besonderen ausgesetzt. Dazu können unter anderem folgende Risiken gehören:

- weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte;
- höhere Kursvolatilität;
- Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen;
- weniger öffentlich zugängliche Informationen über Emittenten;
- die Einführung von Beschränkungen für die Rückführung von Geldern oder anderen Vermögenswerten aus dem Land;
- höhere Transaktions- und Depotkosten und höhere Abwicklungsrisiken;
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen,
- geringerer Regulierungsgrad in Bezug auf die Wertpapiermärkte;
- unterschiedliche Bilanzierungs-, Offenlegungs- und Berichtspflichten;
- stärkere staatliche Eingriffe in die Wirtschaft;
- höhere Inflationsraten;
- politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität; und
- das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten sowie das Risiko von Krieg oder Terrorismus.

Anlegern sollte bewusst sein, dass in Festlandchina in der Vergangenheit ein planwirtschaftliches System herrschte. Seit 1978 hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformmaßnahmen umgesetzt, die auf Dezentralisierung und die Nutzung von Marktkräften und sozialen Fortschritt abzielen. Viele Wirtschaftsreformen in Festlandchina sind jedoch beispiellos oder haben Versuchscharakter und unterliegen Anpassungen und Änderungen. Diese Anpassungen und Änderungen wirken sich nicht immer positiv auf die Wertpapiermärkte aus.

Außerdem sind viele Gesetze und Vorschriften in Festlandchina neu und daher nicht erprobt, und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden. Sie können in der Zukunft auch wieder geändert werden.

Die Wirtschaft Festlandchinas hat in den vergangenen Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet, das jedoch sowohl geografisch als auch zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleichmäßig verteilt gewesen ist. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass dieses Wachstum nachhaltig ist.

Anlagen in Verbindung mit Festlandchina reagieren auf alle wesentlichen Änderungen der Politik allgemein sowie der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Diese Sensitivität kann das Kapitalwachstum und damit die Performance dieser Anlagen negativ beeinflussen.

13.2 Kontrolle der Währungsumrechnung und der zukünftigen Wechselkursentwicklungen durch die chinesische Regierung

Am 21. Juli 2005 begann die Regierung von Festlandchina mit der Einführung eines kontrollierten, frei schwankenden Wechselkurssystems, das auf Angebot und Nachfrage auf dem Markt basiert und unter Bezugnahme auf ein Währungsportfolio angepasst wird. Der Wechselkurs bzw. der Renminbi („RMB“) ist nicht mehr an den US-Dollar gekoppelt, was zu einem flexibleren RMB-Wechselkurssystem führt. Das von der People's Bank of China autorisierte China Foreign Exchange Trading System gibt den Leitkurs des RMB gegenüber US-Dollar, Euro, Yen, Pfund Sterling und Hongkong-Dollar um 9:15 Uhr an jedem Geschäftstag bekannt. Dies ist der tägliche Leitkurs für Transaktionen am Interbanken-Spot-Devisenmarkt und für OTC-Transaktionen von Banken. Der Wechselkurs des RMB zu den oben genannten Währungen schwankt innerhalb einer Bandbreite oberhalb oder unterhalb dieses Leitkurses. Da die Wechselkurse vornehmlich auf den Marktkräften basieren, reagiert der Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen, einschließlich US-Dollar und Hongkong-Dollar, auf Schwankungen, die auf externe Faktoren zurückzuführen sind. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Wechselkurse in Zukunft gegenüber dem US-Dollar, dem Hongkong-Dollar oder anderen Fremdwährungen nicht stark schwanken.

Seit Juli 2005 hat sich die Aufwertung des RMB deutlich beschleunigt. Obwohl die Regierung von Festlandchina wiederholt ihre Absicht bekräftigt hat, die Stabilität des RMB zu erhalten, könnte sie Maßnahmen ergreifen (wie eine Senkung der Ausfuhrsteuer-Rückerstattung), um Bedenken der Handelspartner von Festlandchina auszuräumen. Die Möglichkeit, dass sich die Aufwertung des RMB weiter beschleunigen wird, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Andererseits kann nicht garantiert werden, dass der RMB nicht wieder abwertet. Eine etwaige Abwertung des RMB könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken.

13.3 Standards und Praktiken in Bezug auf Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung

Die für Unternehmen in Festlandchina geltenden Standards und Praktiken in Bezug auf Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung können sich von den in anderen Ländern angewandten Standards und Praktiken unterscheiden. Beispielsweise kann es Unterschiede bei den Bewertungsmethoden für Besitztümer und Vermögenswerte sowie bei den Anforderungen für die Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern geben.

13.4 Rechtssystem

Die Rechtsordnung des chinesischen Festlandes im Allgemeinen und der Wertpapiermärkte im Besonderen war in den letzten Jahren einem rasanten Wandel unterworfen, was zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung neu entwickelter Vorschriften führen kann. Mit dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen revidierten Wertpapiergesetz wurde der bisherige Rechtsrahmen für Emission, Börsennotierung und Handelssysteme von Wertpapieren umfassend überarbeitet.

Die Regierung Festlandchinas hat in den letzten Jahren mehrere Steuerreformmaßnahmen implementiert. Es kann nicht garantiert werden, dass die aktuellen Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede Überarbeitung oder Änderung der Steuergesetze und -vorschriften kann sich auf den Gewinn nach Steuern von Unternehmen auf dem chinesischen Festland auswirken.

14. Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect-System

Die Teilfonds können über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-System oder ähnliche Systeme, die jeweils gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften errichtet sind (die „Stock Connect-Systeme“), in zulässige chinesische A-Aktien („chinesische Connect-Wertpapiere“) investieren. Das Stock Connect-System ist ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das unter anderem von der von Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen.

Für Anlagen in chinesischen Connect-Wertpapieren bietet das Stock Connect-System den „Northbound Trading Link“. Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Broker in Hongkong und ein von der SEHK gegründetes Wertpapierhandelsunternehmen möglicherweise Aufträge zum Handel mit an der SSE notierten chinesischen Connect-Wertpapieren platzieren, indem sie Aufträge an die SSE weiterleiten.

Im Rahmen des Stock Connect-Systems ist HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften verantwortlich, die durch Teilnehmer und Anleger auf dem Markt von Hongkong durchgeführt werden.

14.1 Für den Northbound Trading Link zulässige chinesische Connect-Wertpapiere

Chinesische Connect-Wertpapiere, die für den Handel über den Northbound Trading Link zugelassen sind, umfassen zum Datum dieses Prospekts an der SSE notierte Aktien, bei denen es sich um (a) im SSE 180 Index enthaltene Aktien; (b) im SSE 380 Index enthaltene Aktien; oder (c) chinesische A-Aktien handelt, die an der SSE notiert sind, jedoch nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, für die es jedoch entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe dass: (i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SSE gehandelt werden und (ii) diese nicht im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind. Die SEHK kann Wertpapiere in den Kreis der chinesischen Connect-Wertpapiere aufnehmen oder aus diesem ausschließen, und sie kann Änderungen hinsichtlich der Zulassung von Aktien zum Handel über den Northbound Trading Link vornehmen.

14.2 Besitz von chinesischen Connect-Wertpapieren

Von Anlegern aus Hongkong und Übersee (einschließlich der maßgeblichen Teilfonds) über das Stock Connect-System erworbene chinesische Connect-Wertpapiere werden bei ChinaClear gehalten, und die HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ dieser chinesischen Connect-Wertpapiere. Die geltenden Regeln, Verordnungen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen und Bestimmungen in der Volksrepublik China („VRC“) (die „Regeln des Stock Connect-Systems“) schreiben in der Regel das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen das Konzept eines „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang ist ein Nominee-Inhaber (in Bezug auf die maßgeblichen chinesischen Connect-Wertpapiere die HKSCC) die Person, die Wertpapiere im Namen anderer hält (in Bezug auf die maßgeblichen chinesischen Connect-Wertpapiere sind dies Anleger aus Hongkong und Übersee [einschließlich der maßgeblichen Teilfonds]). Die HKSCC hält die maßgeblichen chinesischen Connect-Wertpapiere im Namen der Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der maßgeblichen Teilfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden chinesischen Connect-Wertpapiere sind. Die maßgeblichen Regeln des Stock Connect-Systems sehen vor, dass Anleger die mit den über das Stock Connect-System erworbenen chinesischen Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile gemäß geltendem Recht haben. Gemäß den Bestimmungen der Regeln des Stock Connect-Systems sollten Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der maßgeblichen Teilfonds) gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC als Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums an den maßgeblichen chinesischen Connect-Wertpapieren anerkannt werden. Abgesehen davon liegen gemäß den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) alle Eigentumsansprüche in Bezug auf die maßgeblichen chinesischen Connect-Wertpapiere, die von der HKSCC als Nominee-Inhaber gehalten werden, bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern bzw. deren Kunden.

Northbound-Anleger müssen ihre Rechte in Bezug auf die chinesischen Connect-Wertpapiere jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee-Inhaber ausüben. In Bezug auf bestimmte Rechte und Interessen in Verbindung mit chinesischen Connect-Wertpapieren, die nur durch Klageeinreichung bei den zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da HKSCC als Nominee-Inhaber nach den CCASS-Regeln nicht verpflichtet ist, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger in Bezug auf die chinesischen Connect-Wertpapiere in Festlandchina oder anderswo durchzusetzen. Die genaue Natur des wirtschaftlichen Eigentums eines Northbound-Anlegers an chinesischen Connect-Wertpapieren über HKSCC als Nominee und seine diesbezüglichen Rechte sind nach VRC-Recht nicht exakt definiert, und es ist ungewiss, wie und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen von Northbound-Anlegern nach VRC-Recht umgesetzt werden können.

14.3 Prüfung vor dem Handelsgeschäft

Die Gesetze der VRC sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen kann, wenn ein Anleger (einschließlich der Teilfonds) nicht über genügend chinesische A-Aktien in seinem Depot verfügt. SEHK führt eine ähnliche Prüfung bei allen Verkaufsaufträgen für chinesische Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einen einzelnen Börsenteilnehmer gibt („Prüfung vor dem Handelsgeschäft“).

14.4 Quotenbeschränkungen

Der Handel im Rahmen des Stock Connect-Systems unterliegt einer maximalen grenzübergreifenden Anlagequote („Gesamtquote“) und einer täglichen Quote („tägliche Quote“). Der Northbound Trading Link unterliegt einer Gesamtquote und einer Tagesquote, die von der SEHK überwacht werden. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen Nettowert aller Kaufgeschäfte über den Northbound Trading Link, die von den Börsenteilnehmern während des Betriebs des Stock Connect-Systems ausgeführt werden können. Die Tagesquote begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Geschäften über den Northbound Trading Link im Rahmen des Stock Connect-Systems an jedem Handelstag. Die Gesamtquote und/oder die Tagesquote können sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen.

Sobald der Restbetrag der für den Northbound Trading Link geltenden Tagesquote auf Null sinkt oder die Quote überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (wobei die Anleger unabhängig vom Quotensaldo ihre chinesischen Connect-Wertpapiere verkaufen können). Daher können

Quotenbeschränkungen die Fähigkeit der Teilfonds, zeitnah über das Stock Connect-System in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräußern, beschränken.

14.5 Einschränkungen beim Daytrading

Daytrading (Turnaround-Trading) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht gestattet. Daher können die Teilfonds, die chinesische Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Tag kaufen, die Aktien gemäß den Regeln des China Connect erst am nächsten Tag verkaufen. Dies schränkt die Anlagemöglichkeiten der Teilfonds ein, insbesondere wenn ein Teilfonds chinesische Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen möchte. Die Anforderungen in Bezug auf Abwicklung und Prüfung vor dem Handelsgeschäft können von Zeit zu Zeit geändert werden.

14.6 Priorität von Aufträgen

Wenn ein Broker seinen Kunden die Stock-Connect-System-Handelsdienste zur Verfügung stellt, können Eigenhandelsgeschäfte des Brokers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig davon an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der von Kunden erhaltenen Aufträge informiert sind. Es gibt keine Garantie dafür, dass Broker die Priorität der Kundenaufträge einhalten (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen).

14.7 Risiko in Bezug auf die bestmögliche Ausführung

Geschäfte mit chinesischen Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln in Bezug auf das Stock Connect-System durch einen oder mehrere Broker ausgeführt werden, die zum Handel über den Northbound Trading Link für die Teilfonds bestellt werden können. Um die Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor dem Handelsgeschäft zu erfüllen, können die Teilfonds festlegen, dass Geschäfte mit chinesischen Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Broker oder Börsenteilnehmer ausgeführt werden dürfen. Dementsprechend werden diese Geschäfte möglicherweise nicht auf Basis der bestmöglichen Ausführung durchgeführt.

Darüber hinaus kann der Broker Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und den Aufträgen der mit ihm verbundenen Unternehmen sowie denen seiner anderen Kunden, einschließlich der Teilfonds, zusammenfassen. Die Zusammenfassung kann in manchen Fällen nachteilig, in anderen Fällen vorteilhaft für die Teilfonds sein.

14.8 Einschränkung von außerbörslichen Handelsgeschäften und Übertragungen

„Nicht-Handels“-Übertragungen (d. h. außerbörsliche Handelsgeschäfte und Übertragungen) sind unter bestimmten Umständen zulässig, z. B. zur Nachhandelszuteilung chinesischer Connect-Wertpapiere an verschiedene Fonds oder Teilfonds durch Fondsmanager oder zur Korrektur von Handelsfehlern.

14.9 Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrissen

HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Verbindungen zwischen SEHK und SSE einrichten und werden beide Teilnehmer der jeweils anderen Verbindung, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Über das Stock Connect-System gehandelte chinesische Connect-Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger, einschließlich der Teilfonds, keine physischen chinesischen Connect-Wertpapiere halten. Im Rahmen des Stock-Connect-Systems sollten Anleger aus Hongkong und Übersee, einschließlich der Teilfonds, die über den Northbound Trading Link chinesische Connect-Wertpapiere erworben haben, diese chinesischen Connect-Wertpapiere auf den Depotkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen bei CCASS (wird von HKSCC betrieben) hinterlegen.

Es bestehen Risiken im Umgang mit den Depotbanken oder Brokern, die die Anlagen des Teilfonds halten oder die Geschäfte der Teilfonds abwickeln. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers die Teilfonds ihre Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurückerhalten, und sie haben möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für chinesische Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Depotbank handelt, auf die ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds ordnungsgemäß beauftragten Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Verwahrstelle möglicherweise auf Risiko des Teilfonds auf ihr Abwicklungsanweisungsrecht gegenüber dem CCASS-Clearingteilnehmer, der als ihre Depotbank am Markt fungiert, verzichten.

Dementsprechend können die Verkaufs- und Verwahrungsdienstleistungen von dem gleichen Unternehmen erbracht werden, wobei der Teilfonds Risiken aus potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein kann, die durch geeignete interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Beteiligungen der Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber der chinesischen Connect-Wertpapiere ausübt, die dem Omnibus-Konto für RMB-Stammaktien von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden.

14.10 Risiko des Zahlungsausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger sollten beachten, dass chinesische Connect-Wertpapiere, die bei relevanten Broker- oder Depotkonten bei CCASS gehalten werden, im Falle eines Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder der Liquidation von CCASS in Mitleidenschaft gezogen werden können. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto bei CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Teilfonds zu ungesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Darüber hinaus sind die Vermögenswerte der Teilfonds, die bei den entsprechenden Brokern oder Depotbanken bei CCASS gehalten werden, möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie nur auf den Namen der Teilfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger von CCASS behaupten können, die Wertpapiere seien Eigentum von CCASS und nicht der Teilfonds und dass ein Gericht eine solche Behauptung bestätigt. In diesem Fall könnten Gläubiger von CCASS Vermögenswerte des Teilfonds beschlagnahmen.

Wenn es zu einem Abrechnungsausfall bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, sodass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit chinesischen Connect-Wertpapieren besteht, wird ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto für RMB-Stammaktien von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass die Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden können.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum Schuldner ist die Haftung von HKSCC für Northbound-Geschäfte aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear

einzutreiben. In diesem Fall können die Teilfonds Verzögerungen im Rahmen des Wiedererlangungsprozesses erleiden oder gegebenenfalls nicht in der Lage sein, ihre Verluste in vollem Umfang von ChinaClear beizutreiben.

14.11 Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Versammlungen der Anteilhaber

Gemäß bestehenden Marktgepflogenheiten in China können Anleger, die über den Northbound Trading Link mit chinesischen Connect-Wertpapieren handeln, nicht durch Stellvertreter oder persönlich an Versammlungen der jeweiligen an der SSE notierten Gesellschaft teilnehmen. Die Teilfonds können ihr Stimmrecht bei der Gesellschaft, in der sie investiert sind, nicht in derselben Weise ausüben, wie dies in manchen entwickelten Märkten vorgesehen ist.

Außerdem werden Kapitalmaßnahmen in Bezug auf chinesische Connect-Wertpapiere vom jeweiligen Emittenten über die Website der SSE und in bestimmten offiziell bestellten Zeitungen angekündigt. Jedoch veröffentlichten an der SSE notierte Emittenten ihre Unternehmensdokumente nur auf Chinesisch und englische Übersetzungen sind nicht verfügbar.

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen bei chinesischen Connect-Wertpapieren auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der Teilfonds) müssen die Vorgehensweise und die Fristen einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Maßnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmaßnahmen bei chinesischen Connect-Wertpapieren ergreifen können, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher sind die Teilfonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmaßnahmen rechtzeitig teilzunehmen. Da die Ernennung mehrerer Stellvertreter in Festlandchina nicht möglich ist, sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, Stellvertreter für die Teilnahme oder Beteiligung an Aktionärsversammlungen in Bezug auf chinesische Connect-Wertpapiere zu ernennen. Es kann nicht garantiert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock Connect-System teilnehmen, Abstimmungs- oder sonstige Dienste anbieten oder deren Bereitstellung veranlassen.

14.12 Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne und Offenlegung von Beteiligungen

Risiko in Verbindung mit der Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne

Nach dem chinesischen Wertpapiergesetz muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der insgesamt ausgegebenen Aktien einer Aktiengesellschaft des chinesischen Festlands hält („Großaktionär“), die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (eine „in der VRC notierte Gesellschaft“) alle Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Aktien dieser in der VRC notierten Gesellschaft zurückerstatten, wenn beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgen. Wenn die Gesellschaft zu einem Großaktionär einer in der VRC notierten Gesellschaft wird, indem sie über das Stock Connect-System in chinesische Connect-Wertpapiere investiert, können die Gewinne der Teilfonds aus diesen Anlagen beschränkt sein. Somit kann die Performance der Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in chinesischen Connect-Wertpapieren über das Stock Connect-System beeinträchtigt werden.

Risiko der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina kann in dem Fall, dass die Gesellschaft Großaktionär einer in der VRC notierten Gesellschaft wird, das Risiko bestehen, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dies kann die Bestände der Gesellschaft der Öffentlichkeit aussetzen, was negative Auswirkungen auf die Performance der Teilfonds haben kann.

14.13 Beschränkungen für ausländisches Eigentum

Da es aufgrund von Schwellenwerten gemäß den Vorschriften für Festlandchina (in der jeweils gültigen Fassung) Beschränkungen in Bezug auf die Gesamtheit der Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Teilfonds (als ausländische Anleger), Anlagen in chinesischen Connect-Wertpapieren zu tätigen, von den entsprechenden Schwellenwerten und den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

Es wird in der Praxis schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da ein Anleger nach den Gesetzen des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle investieren kann.

14.14 Operatives Risiko

Das Stock Connect-System beruht auf der ordnungsgemäßen Funktion der technischen Systeme der entsprechenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können am Stock Connect-System teilnehmen, wenn sie bestimmte Informationstechnologie-, Risikomanagement- und andere Anforderungen erfüllen, wie von der entsprechenden Börse und/oder vom Clearinghaus festgelegt.

Außerdem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Systems die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze von Hongkong und Festlandchina. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (z. B. des China Stock Connect-Systems), die von der SEHK eingerichtet werden und mit denen sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit chinesischen Connect-Wertpapieren über das Stock Connect-System gestört werden. Die Fähigkeit der Teilfonds für den Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann so beeinträchtigt werden.

14.15 Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock Connect-System ist ein neues Programm am Markt und unterliegt den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Durchführungsbestimmungen der Börsen in China und Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen des Stock Connect-Systems erlassen.

14.16 Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen des Teilfonds über den Northbound Trading Link werden derzeit nicht vom Investor Compensation Fund in Hongkong abgedeckt. Daher sind die Teilfonds den Ausfallrisiken des/der an ihrem Handel mit chinesischen Connect-Wertpapieren beteiligten Broker(s) ausgesetzt.

14.17 Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-System ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in Festlandchina als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt in Festlandchina für die Anleger, einschließlich der Teilfonds, nicht möglich ist, Geschäfte mit chinesischen Connect-Wertpapieren zu tätigen. Die Teilfonds können infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen Connect-Wertpapieren während des Zeitraums, in dem kein Handel über das Stock Connect-System stattfindet, unterliegen.

14.18 Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte in Festlandchina

Wertpapierbörsen in Festlandchina haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere setzen die Börsen für chinesische A-Aktien Handelslimits fest, die die Aussetzung des Handels an der betreffenden Börse auslösen können, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers über sie hinaus bewegt. Die Aussetzung würde den Handel mit etwaigen bestehenden Positionen unmöglich machen und für die Teilfonds möglicherweise mit Verlusten verbunden sein.

14.19 Steuerrisiko in Festlandchina

Gemäß Caishui 2014 Nr. 81 - dem Rundschreiben zu Fragen der Besteuerungspolitik des Pilotprogramms für den gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Shanghai und Hongkong, das vom Finanzministerium, der State Administration of Taxation und der China Securities Regulatory Commission am 14. November 2014 gemeinsam herausgegeben wurde, sind Anleger, die über das Stock Connect-System in chinesische Connect-Wertpapiere investieren, von der Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf chinesischer Connect-Wertpapiere befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, wie lange die Steuerbefreiung gewährt wird, und es besteht keine Gewissheit darüber, dass der Handel mit chinesischen Connect-Wertpapieren in Zukunft keine Steuerverbindlichkeit auslösen wird. Die Steuerbehörden in Festlandchina können in Zukunft weitere diesbezügliche Leitlinien herausgeben, die auch rückwirkend gelten können.

Angeht die Unsicherheit darüber, wie Gewinne oder Erträge, die aus den Anlagen der Teilfonds in Festlandchina erzielt werden können, besteuert werden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, für die Quellensteuer auf diese Erträge Vorsorge zu treffen und die Steuer für Rechnung des Teilfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf der Ebene des Brokers bzw. der Depotbank einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung wird zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe dieser Rückstellung im Nettoinventarwert der Teilfonds abgebildet und wirkt sich somit auf die Anteile zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe dieser Rückstellung aus.

15. Anlagen in Indien

15.1 Direktanlagen in Indien

Zusätzlich zu den in diesem Prospekt aufgeführten Beschränkungen gilt für Direktanlagen in Indien die Bedingung, dass der betreffende Teilfonds eine Registrierungsurkunde als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als FPI der Kategorie II) von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Namen des Securities and Exchange Board of India („SEBI“) einholen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfonds eine Permanent Account Number („PAN“-)Karte von der indischen Einkommensteuerbehörde. Die FPI-Vorschriften legen verschiedene Grenzen für Anlagen von FPIs fest und erlegen den FPIs verschiedene Verpflichtungen auf. Alle direkt in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Anleger sollten beachten, dass die Registrierung des betreffenden Teilfonds als FPI eine Vorbedingung für direkte Anlagen dieses Teilfonds auf dem indischen Markt darstellt.

Insbesondere kann die FPI-Registrierung des Teilfonds vom SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn die Auflagen des SEBI nicht erfüllt werden oder wenn Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, vorliegen. Es kann nicht garantiert werden, dass die FPI-Registrierung für die gesamte Laufzeit des betreffenden Teilfonds aufrechterhalten wird. Daher sollten die Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Entzug der FPI-Registrierung des Teilfonds zu einer Verschlechterung der Performance des betreffenden Teilfonds führen kann, was sich, abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, in der Folge negativ auf den Wert der Beteiligung der Anleger auswirken könnte.

Des Weiteren sollten die Anleger beachten, dass der Prevention of Money Laundering Act („PMLA“) (Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche) von 2002 und die darin festgelegten Regeln zur Verhinderung und Kontrolle von Aktivitäten in Bezug auf Geldwäsche und Beschlagnahme von aus Geldwäsche in Indien stammenden oder damit verbundenen Sachgütern unter anderem bestimmte Rechtsträger wie Banken, Finanzinstitute und Wertpapierhändler (einschließlich FPIs) zur Durchführung von Kundenidentifikationsverfahren und zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers der Vermögenswerte („Kunden-ID“) sowie zur Führung von Aufzeichnungen über die Kunden-IDs und bestimmte Arten von Transaktionen („Transaktionen“) verpflichten, z. B. Bargeldtransaktionen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verdächtige Transaktionen (unabhängig davon, ob sie in bar getätigt werden oder nicht, einschließlich Gutschriften oder Belastungen von oder auf nichtmonetären Konten wie beispielsweise Wertpapierkonten). Dementsprechend enthalten die FPI-Vorschriften die Möglichkeit, beim FPI-Inhaber Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds einzuholen. Daher können Informationen über Anleger des Teilfonds für die Offenlegung gegenüber lokalen Aufsichtsbehörden erforderlich sein.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anteilsinhaber des Teilfonds, die in den indischen Markt investieren (insbesondere alle Unterlagen, die aufgrund des im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den Teilfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), gegenüber dem DDP bzw. den Regierungs- oder Regulierungsbehörden in Indien auf deren Anfrage hin offengelegt werden. Insbesondere sollten die Anleger beachten, dass jede natürliche Person, die allein oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen eine Beherrschung aufgrund von Eigentumsanteilen ausübt oder die einen beherrschenden Eigentumsanteil von mehr als 25 % des Vermögens des Teilfonds hält, verpflichtet ist, ihre Identität gegenüber dem DDP offenzulegen, damit der Teilfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann.

15.2 Indirekte Anlagen in Indien

Darüber hinaus kann ein Teilfonds versuchen, ein Engagement auf dem indischen Markt zu erwerben, indem er indirekt über derivative Instrumente oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte investiert. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass in Indien getätigte indirekte Anlagen gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche die Offenlegung von Informationen in Bezug auf den Teilfonds, die Anteilsinhaber und die wirtschaftlichen Eigentümer des Teilfonds gegenüber den zuständigen indischen Aufsichtsbehörden durch die Gegenpartei des derivativen Finanzinstruments oder strukturierten Produkts erfordern können.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über die Anteilsinhaber des Teilfonds, die indirekt auf dem indischen Markt investieren (unter anderem alle Unterlagen, die im Rahmen des Identifizierungsverfahrens für ihre Anlage in dem Teilfonds vorgelegt werden), gegenüber der Gegenpartei des Derivats bzw. des strukturierten Produkts sowie den Regierungs- oder Regulierungsbehörden in Indien auf deren Anfrage hin offengelegt werden. Insbesondere sollten die Anleger beachten, dass jede natürliche Person, die allein oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen eine Beherrschung aufgrund von Eigentumsanteilen ausübt oder die einen beherrschenden Eigentumsanteil von mehr als 25 % des Vermögens des Teilfonds hält, verpflichtet ist, ihre Identität gegenüber der maßgeblichen Gegenpartei des Derivats bzw. strukturierten Produkts und gegenüber den örtlichen Aufsichtsbehörden offenzulegen, damit der Teilfonds die indischen Gesetze und Vorschriften einhalten kann.

16. Anlagen in Russland

Die Anlage in Russland ist mit besonderen Risiken verbunden. Die Risiken in Bezug auf verwahrtes Eigentum und Gegenparteien sind höher als in den Industrieländern. Zum Beispiel verfügen russische Verwahrinstitute möglicherweise nicht über eine angemessene Versicherung, um Verluste aufgrund von Diebstahl, Zerstörung oder Zahlungsausfall abzudecken. Die Wertpapiermärkte in Russland können außerdem an mangelnder Effizienz und Liquidität leiden, was die Kursvolatilität verschlimmern und Marktstörungen verursachen kann.

Russische Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an Börsen notiert sind oder an einem geregelten Markt (im Sinne des OGA-Gesetzes) gehandelt werden, sind auf 10 % der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds beschränkt. Das Russian Trading System und die Moscow Interbank Currency Exchange sind jedoch als geregelte Märkte anerkannt. Daher sind Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an diesen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, nicht auf 10 % des Vermögens der jeweiligen Teilfonds beschränkt. Dies bedeutet nicht, dass sie frei von den im vorigen Absatz genannten Risiken sind oder nicht einem allgemein höheren Risiko unterliegen als beispielsweise vergleichbare europäische oder US-amerikanische Wertpapiere.

17. Notleidende Wertpapiere

Einige Teilfonds können ein Engagement in Wertpapieren von Emittenten eingehen, die sich in einer schwachen Finanzlage befinden, schlechte Betriebsergebnisse aufweisen, erheblichen Finanzbedarf oder einen negativen Nettowert haben, mit besonderen Problemen im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit oder Produktveralterung konfrontiert sind. Gegenstand oder Ziel von Übernahmeversuchen oder Übernahmeangeboten sind, von Unternehmen, die an Liquidationen, Ausgliederungen, Umstrukturierungen oder ähnlichen Transaktionen beteiligt sind, oder von Emittenten, die in Konkurs- oder Sanierungsverfahren involviert sind. Bei jeder Anlagegelegenheit, die eine solche besondere Situation mit sich bringt, besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Transaktion erfolglos bleibt, viel Zeit in Anspruch nimmt oder zu einer Ausschüttung führt, deren Wert unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt. Anlagen dieser Art beinhalten wesentliche finanzielle und geschäftliche Risiken, die zu einem beträchtlichen oder vollständigen Verlust führen können. Zu den Problemen bei Anlagen in problematischen Emittenten zählt die Tatsache, dass Informationen über die Bedingungen dieser Emittenten eingeschränkt sein können, was die Fähigkeit des Anlageverwalters des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt, die Performance zu überwachen und die Zweckmäßigkeit weiterer Anlagen in bestimmten Situationen zu beurteilen. Die Marktpreise dieser Wertpapiere unterliegen zudem plötzlichen und erratischen Marktbewegungen und überdurchschnittlicher Preisvolatilität und der Spread zwischen Geld- und Briefkursen dieser Wertpapiere kann über den normalen Erwartungen liegen. Es kann mehrere Jahre dauern, bis der Marktpreis dieser Wertpapiere ihren Substanzwert widerspiegelt.

19. Allgemeine Steuerrisiken

Die im Prospekt enthaltenen Informationen wurden unter der Annahme erstellt, dass die rechtlichen und steuerlichen Strukturen, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich sind, bereits umgesetzt und alle aufsichtsrechtlichen, steuerlichen und sonstigen Unterlagen eingereicht und entsprechende Genehmigungen eingeholt wurden.

19.1 Änderungen des Steuerrechts, der Steuerpraxis und der Auslegung

Die Gesetze und alle anderen Regeln oder Gepflogenheiten im Zusammenhang mit Steuern oder deren Auslegung in Bezug auf die Gesellschaft, die Teilfonds, zugrunde liegende Anlagen und Anleger können sich während der Laufzeit der Gesellschaft ändern. Insbesondere können sich sowohl die Höhe als auch die Grundlage der Besteuerung ändern. Darüber hinaus kann die Auslegung und Anwendung der Steuervorschriften und der üblichen Praxis für die Gesellschaft, die Teilfonds, die zugrunde liegenden Anlagen und die Anleger durch eine Steuerbehörde oder ein Gericht anders ausfallen als zum Datum des Prospekts erwartet. Dies könnte die Rendite für die Anleger erheblich beeinträchtigen.

19.2 Unterschiede in der Auslegung der Steuergesetze

Die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze auf die Gesellschaft, die Teilfonds, die zugrunde liegenden Anlagen und Anleger durch eine Steuerbehörde oder ein Gericht können von der Auffassung der Gesellschaft und ihrer Berater abweichen.

19.3 Ausschüttungen

Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft über einen ausreichenden Cashflow verfügt, um Ausschüttungen in einer Höhe vornehmen zu können, die zur Begleichung aller Steuerverbindlichkeiten aus dem Eigentum der Anleger an Anteilen erforderlich ist.

19.4 Steuerliche Aspekte unterscheiden sich je nach Anleger

Es kann nicht garantiert werden, dass die Steuerstruktur der Gesellschaft, die der Gesellschaft zugrunde liegende Struktur oder die Anlagen für einen bestimmten potenziellen Anleger steuerlich effizient sind. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, in Bezug auf ihre spezifische Steuersituation ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren. Weder die Gesellschaft noch die Teilfonds, die Anlageverwalter oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen noch deren Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter, Berater oder Vertreter können diesbezüglich eine Verantwortung übernehmen.

19.5 Steuern in zugrunde liegenden Ländern

Die Gesellschaft, die der Gesellschaft zugrunde liegende Struktur und die Anleger können in Ländern, in denen die zugrunde liegenden Vehikel ansässig sind und/oder Anlagen getätigt werden, Einkommens- oder anderen Steuern unterliegen. Darüber hinaus kann auf Erträge der Gesellschaft aus Anlagen in diesen Ländern eine Quellen- oder Filialsteuer erhoben werden. Des Weiteren kann es vorkommen, dass lokale Steuern, die in diesen Ländern für die Gesellschaft oder die Vehikel, durch die sie investiert, anfallen, von den Anlegern in ihren jeweiligen Wohnsitzländern nicht anerkannt werden oder nicht abzugsfähig sind.

19.6 Steuerstrukturierung allgemein

Es wird nicht zugesichert, dass eine Anlagestruktur für jeden Anleger optimal ist oder dass die Rendite für Anleger von der Besteuerung für oder in Bezug auf eine Anlagestruktur unberührt bleibt. Ferner wird nicht zugesichert, dass die an die Anleger ausgeschütteten oder zugeteilten Beträge besondere steuerliche Merkmale aufweisen oder dass die Anleger in den Ländern, in denen sie ansässig oder niedergelassen sind, eine besondere steuerliche Behandlung erfahren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, ihre Steuerverbindlichkeiten (bzw. Steuerverbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft entstehen) auf ein bestimmtes Maß zu reduzieren. Anleger können in ihrem Staatsbürgerschafts- oder Wohnsitzland zusätzliche Steuerverbindlichkeiten oder Anspruch auf zusätzliche Steuererleichterungen haben. Dies könnte zu einer Erhöhung oder Verminderung der Nachsteuerrendite auf ihre Anlage in der Gesellschaft führen. Nach den geltenden Steuergesetzen können Anleger verpflichtet sein, ihre zurechenbaren Anteile an den Erträgen, Gewinnen, Verlusten, Abzügen und Gutschriften der Gesellschaft zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von der Gesellschaft Ausschüttungen erhalten haben oder erhalten werden.

19.7 Steuerliche Aspekte in Luxemburg

Derzeit sind Änderungen des luxemburgischen Steuerrechts geplant (z. B. nach der Verabschiedung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken durch die EU am 12. Juli 2016 und am 29. Mai 2017). Die genauen Auswirkungen des Gesetzentwurfs (sobald dieser vorliegt) auf die Gesellschaft müssen noch beurteilt werden. Darüber hinaus könnte die Übernahme in nationales Recht des Multilateralen Instruments zur Umsetzung von Besteuerungsmaßnahmen zur Vermeidung von BEPS („MLI“) am 24. November 2016 ebenfalls Auswirkungen auf das bestehende Luxemburger Vertragsnetz haben². Die Auswirkungen auf die Gesellschaft sollten dann genau überwacht werden.

19.8 Gemeinsamer Meldestandard (CRS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard eingeführt, um den automatischen Austausch von Steuerinformationen zu ermöglichen. Luxemburg hat den CRS durch den Gesetzentwurf Nr. 6858, der am 18. Dezember 2015 in Kraft trat, in nationales Recht umgesetzt. Zu den unter den CRS fallenden Finanzinstituten gehören Verwahrstellen, Einlageninstitute, Investmentgesellschaften und bestimmte Versicherungsgesellschaften, wobei einige Institute ausgeschlossen werden können, da sie ein geringes Risiko darstellen, für Steuerhinterziehung verwendet zu werden. Es kann vorkommen, dass ein Anleger zur Vorlage von Unterlagen gemäß dem Luxemburger CRS-Gesetz verpflichtet ist.

19.9 FATCA

Durch FATCA wird allgemein eine neue Meldepflicht und möglicherweise eine Quellensteuer in Höhe von 30 % eingeführt, die sich auf (i) bestimmte in den USA erzielte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinserträge) und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendenzahlungen aus US-Quellen nach sich ziehen können („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), sowie (ii) frühestens ab dem 1. Januar 2019 auf einen Anteil bestimmter Zahlungen aus nicht in den USA befindlichen Quellen durch Nicht-US-Rechtsträger, die FFI-Verträge eingegangen sind (wie unten definiert), soweit dies auf die quellensteuerpflichtigen Zahlungen zutrifft („durchlaufende Zahlungen“), bezieht. Generell soll durch die neuen Regeln sichergestellt werden, dass die direkte und indirekte Inhaberschaft von Nicht-US-Konten und -Rechtssubjekten durch US-Personen dem US-Finanzamt (Internal Revenue Service, „IRS“) gemeldet werden müssen. Die 30 % Quellensteuer werden erhoben, wenn die erforderlichen Informationen bezüglich der US-Eigentümerschaft nicht bereitgestellt werden.

Die neuen Vorschriften erlegen allen einzubehaltenden Zahlungen und Passthru-Zahlungen, die von einem ausländischen Finanzinstitut (einem „FFI“) entgegengenommen werden, generell eine Quellensteuer von 30 % auf (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzuweisen ist), es sei denn, dass das FFI mit der IRS eine Vereinbarung eingeht („FFI-Vereinbarung“) oder die Bedingungen einer anwendbaren Vereinbarung zwischen den Regierungen („IGA“) erfüllt. Im Rahmen eines FFI-Vertrags oder eines anwendbaren IGA muss ein FFI im Allgemeinen Informationen und Zusicherungen bereitstellen sowie Verzichtserklärungen bezüglich der Gesetze anderer Länder als den USA einholen, die erforderlich sein können, um die Bestimmungen der neuen Vorschriften zu erfüllen, darunter Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern.

Die Regierungen von Luxemburg und den USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen (das „Luxemburger IGA“) bezüglich FATCA unterzeichnet. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft die entsprechenden Bestimmungen des Luxemburger IGA einhält, würde die Gesellschaft keiner Quellenbesteuerung unterliegen und müsste keine Quellensteuer auf von ihr gemäß den FATCA-Bestimmungen geleistete Zahlungen einbehalten. Zudem muss die Gesellschaft keinen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen, sondern ist stattdessen verpflichtet, Informationen bezüglich ihrer Anteilsinhaber einzuholen und diese Informationen der Regierung Luxemburgs zu übermitteln, die ihrerseits diese Informationen an den IRS weiterleitet.

Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren, um eine detailliertere Erklärung von FATCA zu erhalten und zu erfahren, welche Auswirkungen FATCA für sie haben kann.

20. WBS

Da WBS auf die Bewertung eines Unternehmens entsprechend seines Potenzials zur Erzielung zukünftiger Cashflows basieren, unterliegen Teilfonds, die in WBS investieren, einem Volatilitätsrisiko in Bezug auf das Zielunternehmen oder den von ihm generierten Cashflow. Darüber hinaus setzt die Anlage in WBS die Teilfonds dem operativen Risiko und dem Ausfallrisiko in Bezug auf das Zielunternehmen aus.

² Nach der Unterzeichnung der MLI durch Luxemburg hat die luxemburgische Regierung ihre List of Reservations and Notifications (Liste der Vorbehalte und Mitteilungen) veröffentlicht. Diese Vorbehalte und Mitteilungen werden nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigt.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1 / am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der "fundinfo AG" (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf "fundinfo AG" (www.fundinfo.com) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden: Das Anbieten, Werben und Vertrieb von Anteilen, einschliesslich jede weitere Tätigkeit in diesem Zusammenhang, insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Auswahl, Schulung und das Training von Vertriebspartnern etc. Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes massgebend.